



DVZ.Bericht

Prüfbericht Vereinfachte Überwachung www.abs-greifswald.de

AKTENZEICHEN:	IX-861-00000-2023/001-043
VERSION:	1.0
STATUS:	freigegeben
VERTRAULICHKEIT:	intern
STAND:	05.12.2023



DVZ Datenverarbeitungszentrum
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

ANGABEN ZUR PRÜFUNG

Stichprobenauswahl

Bei der vereinfachten Überwachungsmethode wird neben der Startseite eine Anzahl von Seiten geprüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur geschätzten Größe und zur Komplexität der Website steht.

- Startseite: <https://www.abs-greifswald.de/>
- Suche: <https://www.abs-greifswald.de/component/search/?searchword=Sozialkaufhause&searchphrase=all&Itemid=101>
- Login: <https://www.abs-greifswald.de/logins>
- Wert-Erzeuger: <https://www.abs-greifswald.de/wert-erzeuger>
- PDF „Integrationshilfe für ukrainische Geflüchtete“: https://www.abs-greifswald.de/images/Fotos/Projekte/flyer_esfu.pdf

Testumgebung

Browser	Firefox (Version 115.5.0esr)
Browser (sekundär)	Google Chrome (Version 119.0.6045.200)
Betriebssystem	Windows 10
Bildschirmauflösung	1920 x 1080
Screenreader	NVDA (Version 2023.3)

Tabelle 1: Überblick über die Testumgebung

Einzelne Vorkommnisse werden punktuell zusätzlich mit alternativen Browsern bzw. Screenreadern gegengeprüft.

Testwerkzeuge

Werkzeug	Einsatzgebiet
Color Contrast Analyzer	Prüfung der Farbkontraste
HeadingsMap	Visualisierung der Überschriftenstruktur
Nu Html Checker	Syntax-Prüfung des Quellcodes der Anwendung
PDF Accessibility Checker 2021 (PAC 2021)	Prüfung von PDF-Dokumenten auf PDF/UA-Konformität



Siteimprove	Testbegleitende, automatisierte Prüfung der gesamten Anwendung
NVDA	<p>Visuelle und akustische Ausgabe der im Accessibility-Tree zugänglichen Webseiten-Inhalte (Sprachbetrachter)</p> <p>Elementlisten der wahrnehmbaren Links, Überschriften, Formularfelder, Schalter und Sprungmarken</p>

Tabelle 2: Überblick über die eingesetzten Testwerkzeuge

Darüber hinaus kommen punktuell Bookmarklets und Plug-Ins zum Einsatz, deren Zweck es ist, Inhalte hervorzuheben bzw. Quellcode-Informationen sichtbar zu machen.

Auch die Browser selbst bieten zunehmend integrierte Barrierefreiheitsfunktionen, um einzelne Anforderungen zu prüfen oder Einschränkungen zu simulieren (z. B. Tab-Reihenfolge, Farbkontrast, Name, Rolle, Tastaturreichbarkeit).

INHALT

ANGABEN ZUR PRÜFUNG	2
Stichprobenauswahl	2
Testumgebung	2
Testwerkzeuge	2
INHALT	4
EINFÜHRUNG	9
Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung	9
Gesetzliche Vorgaben	9
ZUSAMMENFASSUNG	11
PRÜFERGEBNISSE	16
Nicht-Text-Inhalte (1.1.1, Level A)	16
<i>[1] Linkziel oder Linkzweck verlinkter Grafiken nicht eindeutig</i>	<i>16</i>
Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet) (1.2.1, Level A)	17
Untertitel (aufgezeichnet) (1.2.2, Level A)	17
Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet) (1.2.3, Level A)	18
Audiodeskription (aufgezeichnet) (1.2.5, Level AA)	18
Info und Beziehungen (1.3.1, Level A)	18
<i>[2] Überschriftenreihenfolge in HTML nicht hierarchisch</i>	<i>18</i>
<i>[3] Beschriftungen für assistive Technologien nicht korrekt mit Eingabefeld verknüpft</i>	<i>19</i>
Bedeutungsvolle Reihenfolge (1.3.2, Level A)	20
<i>[4] Cookie-Hinweis am Ende der Website für Nutzer assistiver Technologien wahrnehmbar</i>	<i>20</i>
Sensorische Eigenschaften (1.3.3, Level A)	21
Ausrichtung (1.3.4, Level AA)	21
Eingabezweck bestimmen (1.3.5, Level AA)	21
<i>[5] Keine Möglichkeit der programmgesteuerten Eingabe</i>	<i>21</i>
Benutzung von Farbe (1.4.1, Level A)	22
Audio-Steurelement (1.4.2, Level A)	22
Kontrast (Minimum) (1.4.3, Level AA)	22
<i>[6] Texte unzureichend wahrnehmbar</i>	<i>23</i>
Textgröße ändern (1.4.4, Level AA)	24
Bilder von Text (1.4.5, Level AA)	24
Automatischer Umbruch (Reflow) (1.4.10, Level AA)	24



Nicht-Text-Kontrast (1.4.11, Level AA)	24
[7] <i>Kontrastverhältnisse bei Nicht-Text-Inhalten nicht ausreichend wahrnehmbar</i>	24
Textabstand (1.4.12, Level AA)	25
[8] <i>Inhalte nach Textanpassung nicht wahrnehmbar</i>	25
Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus (1.4.13, Level AA)	26
[9] <i>Durch Mouseover eingeblendete Inhalte nicht ausblendbar</i>	26
Tastatur (2.1.1, Level A)	27
Keine Tastaturfalle (2.1.2, Level A)	27
Tastenkürzel (2.1.4, Level A)	27
Zeitvorgaben anpassbar (2.2.1, Level A)	28
Pausieren, stoppen, ausblenden (2.2.2, Level A)	28
[10] <i>Bewegende Informationen ohne Pausiermöglichkeit</i>	28
Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert (2.3.1, Level A)	29
[11] <i>Bereiche der Website nicht überspringbar</i>	29
Seite mit Titel (2.4.2, Level A)	30
[12] <i>Seitentitel von Webseiten nicht aussagekräftig</i>	30
Fokus-Reihenfolge (2.4.3, Level A)	31
[13] <i>Unnötiger Tabulator-Schritt</i>	31
Linkzweck (im Kontext) (2.4.4, Level A)	32
[14] <i>Linkzweck nicht ausreichend wahrnehmbar</i>	32
Verschiedene Möglichkeiten (2.4.5, Level AA)	33
Überschriften und Beschriftungen (Labels) (2.4.6, Level AA)	33
[15] <i>Thema oder Zweck nicht klar formuliert</i>	34
Fokus sichtbar (2.4.7, Level AA)	35
[16] <i>Tastaturfokus nicht ausreichend wahrnehmbar</i>	35
Zeigergesten (2.5.1, Level A)	36
Abbruch der Zeigeraktion (2.5.2, Level A)	36
[17] <i>Down-Event lässt sich nicht abrechnen</i>	37
Beschriftung (Label) im Namen (2.5.3, Level A)	37
Betätigung durch Bewegung (2.5.4, Level A)	37
Sprache der Seite (3.1.1, Level A)	38
Sprache von Teilen (3.1.2, Level AA)	38
Bei Fokus (3.2.1, Level A)	38
Bei Eingabe (3.2.2, Level A)	38



Konsistente Navigation (3.2.3, Level AA)	38
Konsistente Kennzeichnung (3.2.4, Level AA)	38
Fehlerkennzeichnung (3.3.1, Level A)	39
<i>[18] Fehlerkennzeichnung nicht ausreichend</i>	<i>39</i>
Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen (3.3.2, Level A)	40
<i>[19] Beschriftung von Checkboxes nicht rechts neben dem Eingabefeld</i>	<i>40</i>
Vorschlag bei Fehler (3.3.3, Level AA)	40
Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten) (3.3.4, Level AA)	40
Syntaxanalyse (4.1.1, Level A)	41
<i>[20] Fehlerhafte HTML-Syntax</i>	<i>41</i>
Name, Rolle und Wert (4.1.2, Level A)	42
<i>[21] Aktueller Menüeintrag für Nutzer assistiver Technologien nicht wahrnehmbar</i>	<i>42</i>
Statusmeldungen (4.1.3, Level AA)	43
Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen (5.2)	43
<i>[22] Barrierefreiheitsfunktionen nicht barrierefrei</i>	<i>43</i>
Biometrie (5.3)	43
Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung (5.4) ...	43
Audio-Bandbreite für Sprache (6.1)	44
RTT-Kommunikation (6.2.1.1)	44
Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text (6.2.1.2)	44
Visuell unterscheidbare Darstellung (6.2.2.1)	44
Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung (6.2.2.2)	44
Sprecheridentifizierung (6.2.2.3)	44
Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT (6.2.2.4)	44
Interoperabilität Punkt a) (6.2.3)	45
Interoperabilität Punkt b) (6.2.3)	45
Interoperabilität Punkt c) (6.2.3)	45
Interoperabilität Punkt d) (6.2.3)	45
Reaktionsfähigkeit von RTT (6.2.4)	45
Anruferkennung (6.3)	45
Alternativen zu sprachbasierten Diensten (6.4)	46
Auflösung Punkt a) (6.5.2)	46
Bildfrequenz Punkt a) (6.5.3)	46
Synchronisation zwischen Audio und Video (6.5.4)	46
Visueller Anzeiger von Audio mittels Video (6.5.5)	46



Sprecheridentifizierung mittels Video-(Gebärden-)Kommunikation (6.5.6)	46
Wiedergabe der Untertitelung (7.1.1)	47
Synchronisation der Untertitelung (7.1.2)	47
Erhaltung der Untertitelung (7.1.3)	47
Eigenschaften von Untertiteln (7.1.4)	47
Gesprochene Untertitel (7.1.5)	47
Wiedergabe der Audiodeskription (7.2.1)	47
Synchronisation der Audiodeskription (7.2.2)	48
Erhaltung der Audiodeskription (7.2.3)	48
Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription (7.3)	48
Konformitätsanforderungen der WCAG (9.6)	48
<i>[23] Konformitätsanforderungen der WCAG nicht erfüllt</i>	<i>48</i>
Benutzerpräferenzen (11.7)	49
Inhaltstechnologie (11.8.1)	49
Erstellung barrierefreier Inhalte (11.8.2)	49
Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen (11.8.3)	49
Reparaturunterstützung (11.8.4)	49
Vorlagen (11.8.5)	49
Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (12.1.1)	50
Barrierefreie Dokumentation (12.1.2)	50
Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (12.2.2)	50
Effektive Kommunikation (12.2.3)	50
Barrierefreie Dokumentation (12.2.4)	50
Barrierefreie Dokumente (PDF/UA)	50
<i>[24] PDF/UA- und WCAG-Standard nicht umgesetzt</i>	<i>51</i>
Erläuterungen in Leichter Sprache (§ 6 BITVO M-V)	51
<i>[25] Erläuterungen in Leichter Sprache nicht vorhanden</i>	<i>51</i>
Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache (§ 6 BITVO M-V)	52
<i>[26] Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache nicht vorhanden</i>	<i>52</i>
Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 7 BITVO M-V)	53
<i>[27] Erklärung zur Barrierefreiheit nicht vorhanden</i>	<i>53</i>
Feedback-Mechanismus (§ 9 BITVO M-V)	54
<i>[28] Feedback-Mechanismus nicht vorhanden</i>	<i>54</i>
SONSTIGE HINWEISE	55



Anzuwendende Standards für zentrale Angebote (§ 3 BITV 2.0)	55
Aspekte der Gebrauchstauglichkeit (DIN EN ISO 9241)	55
PRÜFMETHODIK	56
Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524	56
Stand der Technik für PDF-Dokumente	56
Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache	57
Anzuwendende Standards für zentrale Angebote	57
Aspekte der Gebrauchstauglichkeit	57
ANHANG	58
Entsprechungstabelle	58
Abbildungsverzeichnis	62
Tabellenverzeichnis	64
Glossar	65

EINFÜHRUNG

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung

Mit der Einhaltung von Barrierefreiheitsvorgaben soll Menschen mit Behinderungen gleichwertiger Zugang zu Informationen und Funktionalitäten von Websites und mobilen Anwendungen ermöglicht werden. Man kann sich unter anderem folgende Anwendungsbeispiele für Nutzer vorstellen:

- Ein blinder Nutzer ist auf eine Sprachausgabe-Software (Screenreader) angewiesen. Damit diese ihm die Inhalte der Seite angemessen vorlesen kann, muss im Quelltext die Semantik korrekt ausgezeichnet sein (z. B. <h1> für Überschrift erster Ebene in HTML). Bildliche Informationen eines Videos sind nur durch zusätzliche sprachliche Beschreibung (Audiodeskription) wahrnehmbar.
- Ein Nutzer mit geringer Sehfähigkeit muss alle Funktionen der Seite auch bei Vergrößerung des Seiteninhalts nutzen können und benötigt zur Wahrnehmung hohen Kontrast der Texte und Bedienelemente.
- Für einen Nutzer, der schlecht oder gar nicht hören kann, sind Transkriptionen bzw. Untertitel für Audios und Videos wichtig.
- Ein Nutzer, der seinen Arm nicht bewegen kann, muss Informationen und Funktionalität zum Beispiel mit der Tastatur statt einer Maus bedienen. Komplizierte Gesten auf Touchscreens sind ein Problem.
- Ein Nutzer mit Einschränkungen in den kognitiven Fähigkeiten muss eine Animation abschalten können, damit sie ihn nicht vom restlichen Inhalt ablenkt. Wenn eine Meldung nicht lang genug eingeblendet wird, hat nicht jeder Nutzer ausreichend Zeit, sie zu lesen.

Gesetzliche Vorgaben

Öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern sind gemäß § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V) in Verbindung mit der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern (BITVO M-V) zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen verpflichtet. Damit erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 und der dazugehörigen Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/1523 und (EU) 2018/1524 in Landesrecht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 14 LBGG M-V in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BITVO M-V die für das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständige Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen M-V. Die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen M-V hat die Aufgabe, die Einhaltung der barrierefreien Gestaltung regelmäßig zu überprüfen. Auf dieser Grundlage beruht der vorliegende Prüfbericht.

Die vereinfachte Überwachung wird entsprechend den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 in Verbindung mit § 8 BITVO M-V durchgeführt. Sie umfasst die Anforderungen, welche die europäische Norm EN 301 549 V3.2.1 in Anhang A, Tabelle A.1 auflistet. Dies sind im Wesentlichen die Erfolgskriterien der international gültigen Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG) der Konformitätsstufen A und AA. Die WCAG wurden vom World Wide Web Consortium erstellt und befinden sich in kontinuierlicher Weiterentwicklung. Bezüglich dieser Anforderungen wird die Website stichprobenartig auf Nichtkonformität kontrolliert.



Ziel der vereinfachten Prüfung ist es vor allem, kritische Barrieren zu erkennen. Der vorliegende Prüfbericht soll Ihnen als öffentlicher Stelle dabei helfen, die festgestellten Mängel zu beheben.

Das Ergebnis dieser Überwachungsprüfung wird im Bericht der Überwachungstätigkeit an die EU-Kommission veröffentlicht. Im folgenden Überwachungszeitraum kann eine Wiederholungsprüfung stattfinden. Die festgestellten Mängel müssen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung innerhalb des gesamten Webauftritts beseitigt werden. Die identifizierten Mängel sind zudem im Rahmen der Erklärung zur Barrierefreiheit aufzuführen.

Im Oktober 2023 wurde die Version WCAG 2.2 veröffentlicht. Die WCAG 2.2 ist nicht in der EN 301 549 verankert und damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesetzlich bindend. Dennoch sollten die Änderungen im Zuge der Neu- und Weiterentwicklung vorausschauend berücksichtigt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH hat einen Konformitätstest der Barrierefreiheit für die Website www.abs-greifswald.de in der Version vom 17.11 bis 05.12.2023 durchgeführt.

Der Prüfauftrag erfolgte durch die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen M-V des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zuge der vorliegenden Prüfung können nicht alle Anforderungen aus der Tabelle A.1 der Norm EN 301 549 geprüft werden. Es wird jedoch sichergestellt, dass alle empfohlenen Prüfkriterien der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik Bestandteile der Prüfung sind. **Die vereinfachte Überwachung der Konformität gemäß BITVO M-V gegen die gesetzlichen Anforderungen ergibt folgende Bewertung: nicht vereinbar.**

95 von 99 Prüfkriterien sind wie folgt in die Bewertung eingeflossen:

- 12 bestanden,
- 1 im Wesentlichen bestanden,
- 24 nicht bestanden,
- 9 nicht anwendbar,
- 49 nicht geprüft.

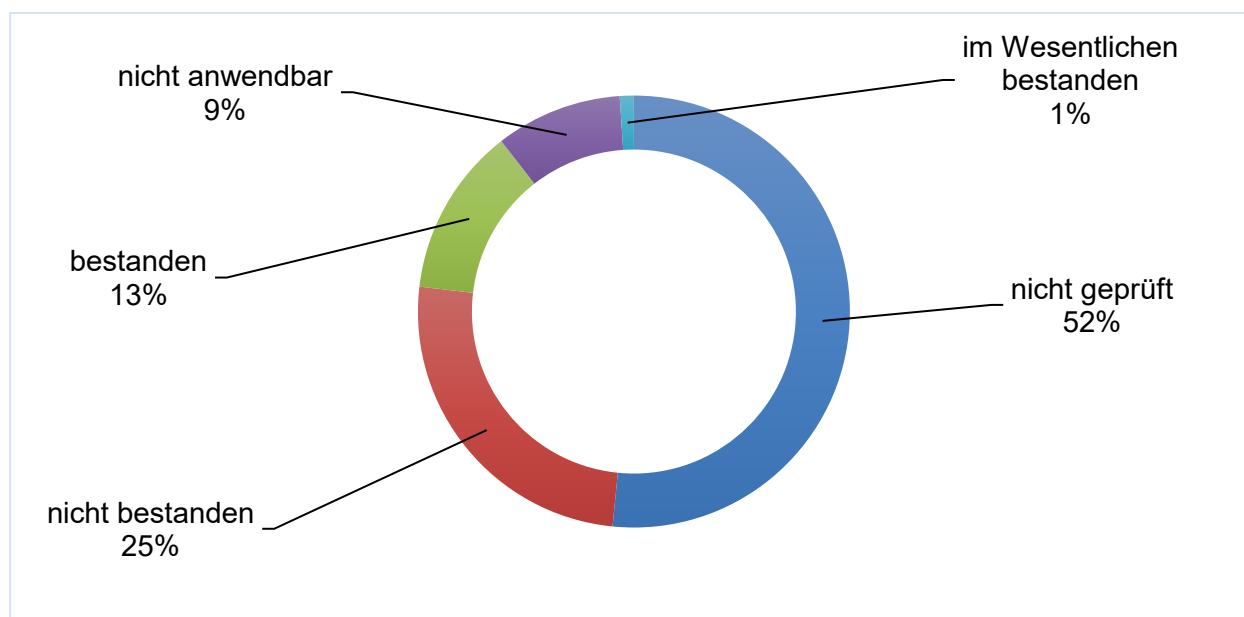


Abbildung 1: Grafische Darstellung der konformitätsrelevanten Bewertungen

4 von 99 Prüfkriterien gehen nicht in die Bewertung ein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Prüfkriterien und deren Bewertung.

Kriterium	Anforderung	Bewertung
1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	nicht bestanden

1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	bestanden
1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	nicht anwendbar
1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	nicht anwendbar
1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	nicht geprüft
1.3.1	Info und Beziehungen	nicht bestanden
1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	nicht bestanden
1.3.3	Sensorische Eigenschaften	bestanden
1.3.4	Ausrichtung	bestanden
1.3.5	Eingabezweck bestimmen	nicht bestanden
1.4.1	Benutzung von Farbe	bestanden
1.4.2	Audio-Steurelement	nicht anwendbar
1.4.3	Kontrast (Minimum)	nicht bestanden
1.4.4	Textgröße ändern	bestanden
1.4.5	Bilder von Text	bestanden
1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	bestanden
1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	nicht bestanden
1.4.12	Textabstand	im Wesentlichen bestanden
1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	nicht bestanden
2.1.1	Tastatur	bestanden
2.1.2	Keine Tastaturfalle	bestanden
2.1.4	Tastaturkürzel	nicht geprüft
2.2.1	Zeitvorgaben anpassbar	nicht geprüft
2.2.2	Pausieren, stoppen, ausblenden	nicht bestanden
2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	bestanden
2.4.1	Blöcke überspringen	nicht bestanden

2.4.2	Seite mit Titel	nicht bestanden
2.4.3	Fokus-Reihenfolge	nicht bestanden
2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	nicht bestanden
2.4.5	Verschiedene Möglichkeiten	nicht geprüft
2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	nicht bestanden
2.4.7	Fokus sichtbar	nicht bestanden
2.5.1	Zeigergesten	bestanden
2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	nicht bestanden
2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	nicht geprüft
2.5.4	Betätigung durch Bewegung	nicht geprüft
3.1.1	Sprache der Seite	bestanden
3.1.2	Sprache von Teilen	nicht geprüft
3.2.1	Bei Fokus	nicht geprüft
3.2.2	Bei Eingabe	nicht geprüft
3.2.3	Konsistente Navigation	nicht geprüft
3.2.4	Konsistente Kennzeichnung	nicht geprüft
3.3.1	Fehlerkennzeichnung	nicht bestanden
3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	nicht bestanden
3.3.3	Vorschlag bei Fehler	nicht geprüft
3.3.4	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	nicht geprüft
4.1.1	Syntaxanalyse	nicht bestanden
4.1.2	Name, Rolle, Wert	nicht bestanden
4.1.3	Statusmeldungen	nicht anwendbar
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	nicht bestanden
5.3	Biometrie	nicht geprüft
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	nicht geprüft

6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	nicht geprüft
6.2.1.1	RTT-Kommunikation	nicht geprüft
6.2.1.2	Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	nicht geprüft
6.2.2.1	Visuell unterscheidbare Darstellung	nicht geprüft
6.2.2.2	Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	nicht geprüft
6.2.2.3	Sprecheridentifizierung	nicht geprüft
6.2.2.4	Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT	nicht geprüft
6.2.3	Interoperabilität Punkt a)	nicht geprüft
6.2.3	Interoperabilität Punkt b)	nicht geprüft
6.2.3	Interoperabilität Punkt c)	nicht geprüft
6.2.3	Interoperabilität Punkt d)	nicht geprüft
6.2.4	Reaktionsfähigkeit von RTT	nicht geprüft
6.3	Anruferkennung	nicht geprüft
6.4	Alternativen zu sprachbasierten Diensten	nicht geprüft
6.5.2	Auflösung Punkt a)	nicht geprüft
6.5.3	Bildfrequenz Punkt a)	nicht geprüft
6.5.4	Synchronisation zwischen Audio und Video	nicht geprüft
6.5.5	Visueller Anzeiger von Audio mittels Video	nicht geprüft
6.5.6	Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-)Kommunikation	nicht geprüft
7.1.1	Wiedergabe der Untertitelung	nicht geprüft
7.1.2	Synchronisation der Untertitelung	nicht geprüft
7.1.3	Erhaltung der Untertitelung	nicht geprüft
7.1.4	Eigenschaften von Untertiteln	nicht geprüft
7.1.5	Gesprochene Untertitel	nicht geprüft
7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription	nicht geprüft

7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription	nicht geprüft
7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription	nicht geprüft
7.3	Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	nicht geprüft
9.6	Konformitätsanforderungen der WCAG	offen
11.7	Benutzerpräferenzen	nicht geprüft
11.8.1	Inhaltstechnologie	nicht geprüft
11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte	nicht geprüft
11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	nicht geprüft
11.8.4	Reparaturunterstützung	nicht geprüft
11.8.5	Vorlagen	nicht geprüft
12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	nicht anwendbar
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	nicht anwendbar
12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	nicht anwendbar
12.2.3	Effektive Kommunikation	nicht anwendbar
12.2.4	Barrierefreie Dokumentation	nicht anwendbar
PDF/UA	Barrierefreie Dokumente	nicht bestanden
§ 6 BITVO M-V	Informationen in Leichter Sprache (Quantitativ)	nicht vorhanden
§ 6 BITVO M-V	Informationen in Gebärdensprache (Quantitativ)	nicht vorhanden
§ 7 BITVO M-V	Erklärung zur Barrierefreiheit (Quantitativ)	nicht vorhanden
§ 7 BITVO M-V	Erklärung zur Barrierefreiheit (Qualitativ)	nicht bestanden
§ 9 BITVO M-V	Feedback-Mechanismus (Quantitativ)	nicht vorhanden
§ 9 BITVO M-V	Feedback-Mechanismus (Qualitativ)	nicht bestanden

Tabelle 3: Übersicht der Prüfergebnisse gemäß LBGG M-V in Verbindung mit der BITVO M-V

PRÜFERGEBNISSE

Im Folgenden erfolgt die Detailbeschreibung der Prüfergebnisse.

- Neben der Nennung aller Prüfkriterien erfolgt in der Überschrift eines jeden Prüfkriteriums der Bezug zu einer ID oder der gesetzlichen Anforderungsquelle.
- Über die ID (Nummerierung in Klammern hinter der Bezeichnung des Prüfkriteriums) kann in der [Entsprechungstabelle](#) der Bezug zur gesetzlichen Anforderung aus der EN 301 549 und falls vorhanden zu den WCAG-Kriterien entnommen werden. Sofern es sich um ein WCAG-Kriterium handelt, wird neben der ID das WCAG-Level angegeben.
- Referenziert die Anforderung auf ein WCAG-Erfolgskriterium, führen Links zu ersten weiterführenden Informationen zum Verständnis und zur Umsetzung der Anforderung.
- Ist ein Prüfkriterium als nicht bestanden bewertet worden, erfolgt eine Benennung des Fehlers, die Referenz zur Fundstelle mit Screenshot als auch die Nennung erster Handlungsempfehlungen.

Nicht-Text-Inhalte (1.1.1, Level A)

Inhalte, die kein Text sind (beispielsweise Grafiken, Captchas), besitzen eine alternative, textliche Beschreibung. Die Textalternative beschreibt den Inhalt gleichwertig.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Nicht-Text-Inhalte" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[1] Linkziel oder Linkzweck verlinkter Grafiken nicht eindeutig

Eine oder mehrere verlinkte Grafiken beschreiben nicht eindeutig das Linkziel, auf das sie verlinken, oder der Linkzweck ist nicht ausreichend beschriftet.

Zum Beispiel geht aus dem verlinkten Logo der Gemeinnützigen Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH mit dem Alternativtext "Logo" nicht hervor, dass es sich um eine Verlinkung auf die Startseite handelt.

Für Nutzer assistiver Technologien ist das Linkziel der verlinkten Grafiken ggf. nicht ausreichend identifizierbar.

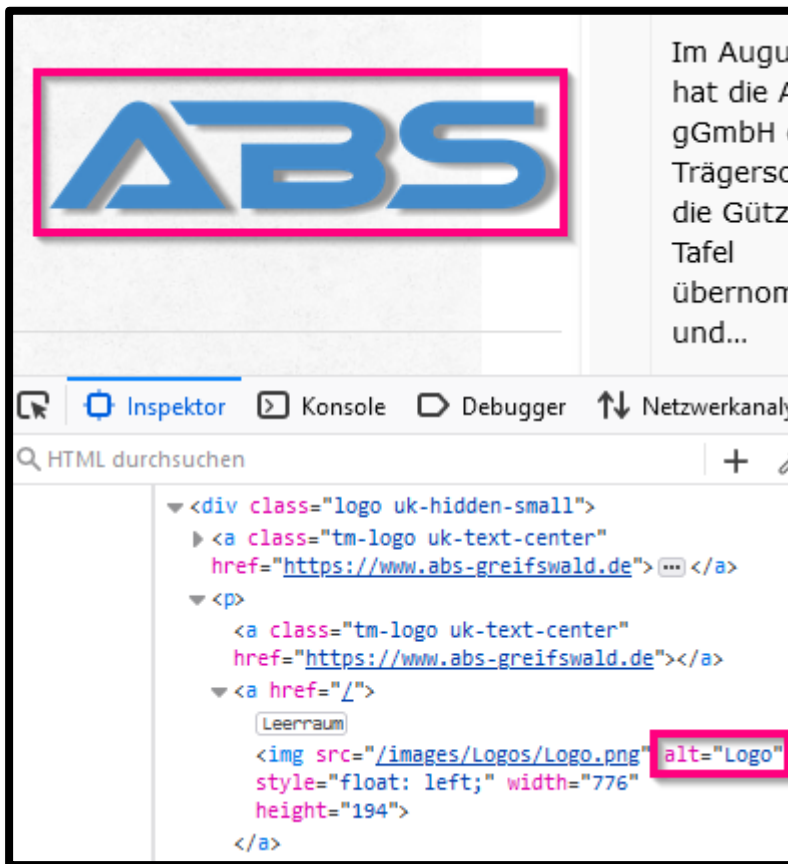


Abbildung 2: Aus dem verlinkten Logo geht nicht hervor, dass es sich um eine Verlinkung auf die Startseite handelt (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Die Alternativtexte von verlinkten Grafiken (z. B. verlinkte Icons oder Logos) sollten das Ziel bzw. den Zweck der Verlinkung eindeutig beschreiben. Der Alternativtext für das verlinkte Logo könnte z. B. „Startseite der Gemeinnützigen Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH“ lauten.

Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet) (1.2.1, Level A)

Aufgezeichnete reine Audio- und reine Video-Inhalte besitzen eine Alternative.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Reines Audio und reines Video" (auf Englisch)

Bewertung:  **bestanden**

Untertitel (aufgezeichnet) (1.2.2, Level A)

Aufgezeichnete Audio-Inhalte besitzen Untertitel.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Untertitel" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht anwendbar

Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet) (1.2.3, Level A)

Aufgezeichnete Video-Inhalte besitzen Alternativen.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Audiodeskription oder Medienalternative" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht anwendbar

Audiodeskription (aufgezeichnet) (1.2.5, Level AA)

Aufgezeichnete Video-Inhalte besitzen eine Audiodeskription.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Audiodeskription (aufgezeichnet)" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht geprüft

Info und Beziehungen (1.3.1, Level A)

Informationen, Struktur und Beziehungen sind wahrnehmbar.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Info und Beziehungen" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht bestanden

[2] Überschriftenreihenfolge in HTML nicht hierarchisch

Auf einer oder mehreren Webseiten ist die Überschriftenreihenfolge hierarchisch nicht korrekt. Die Webseiten beginnen bei linearer Lesereihenfolge nicht wie erwartet mit der HTML-Überschrift Ebene 1 (<h1>).

Zum Beispiel beginnt die Überschriftenreihenfolge auf der Startseite nicht mit der Überschrift Ebene 1. Der Inhalt beginnt mit mehreren Überschriften der Ebene 6, gefolgt von Überschriften der Ebene 2. Mehrere Ebenen werden übersprungen.

Nutzer assistiver Technologien können die Struktur des Inhaltes ggf. nicht korrekt erfassen.



Abbildung 3: Der Startseite fehlt eine Überschrift der Ebene 1 (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Die Überschriftenhierarchie sollte mit Ebene 1 (<h1>) beginnen.
- Jede Webseite sollte eine <h1> besitzen, die den Inhalt der Seite aussagekräftig beschreibt.
- Alle Überschriften sollten hierarchisch korrekt ausgezeichnet und inhaltlich logisch gegliedert sein (<h1> bis <h6>) und keine Ebenen überspringen.

[3] Beschriftungen für assistive Technologien nicht korrekt mit Eingabefeld verknüpft

Die <label>-Attribute sind nicht korrekt mit den Eingabefeldern durch das HTML-Attribut „id“ verknüpft.

Zum Beispiel ist das „for“-Attribut des Labels „Suchwörter“ durch einen Schreibfehler im Quellcode nicht korrekt mit Eingabefeld verknüpft.

Nutzer assistiver Technologien können aufgrund der fehlenden Beschriftung den Zweck dieser Bedienelemente nicht ausreichend wahrnehmen.

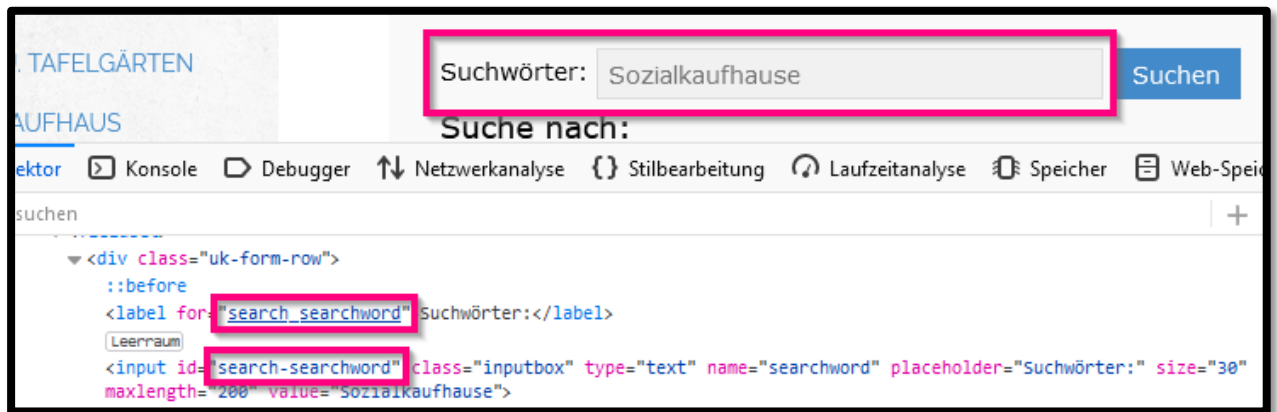


Abbildung 4: Das „for“-Attribut des Labels „Suchwörter“ ist nicht korrekt mit Eingabefeld verknüpft (Suche)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Formularelemente sollten ausreichend für assistive Technologien beschriftet werden. Die Attribute for=" " (bei <label>) und id=" " (bei <input>) sollten korrekt miteinander verknüpft werden.

Bedeutungsvolle Reihenfolge (1.3.2, Level A)

Inhalte sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Bedeutungsvolle Reihenfolge" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[4] Cookie-Hinweis am Ende der Website für Nutzer assistiver Technologien wahrnehmbar

Der Cookie-Hinweis ist erst am Ende einer Website für Nutzer assistiver Technologien zu erreichen. Die Reihenfolge entspricht bei linearer Betrachtung, z. B. beim Vorlesen durch einen Screenreader, nicht der logischen und visuellen Reihenfolge.

Zum Beispiel ist der Cookie-Hinweis auf der Startseite erst am Ende der Webseite erreichbar.

Für Nutzer assistiver Technologien ist die Bearbeitung des Cookie-Einstellungen erst nach vollständiger Wahrnehmung der Webseite möglich.

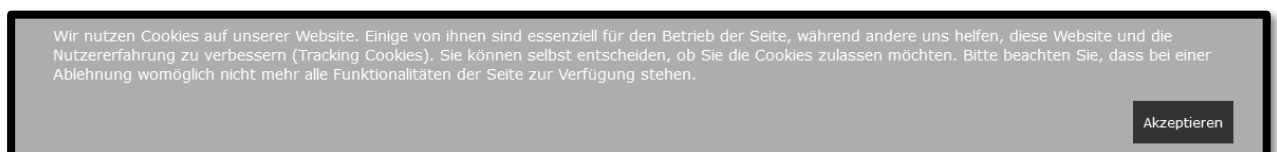


Abbildung 5: Der Cookie-Hinweis auf der Startseite ist für Nutzer assistiver Technologien erst am Ende der Webseite erreichbar (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Wichtige und für die Website relevante Informationen, z. B. der Cookie-Hinweis, sollten für Nutzer assistiver Technologien zu Beginn der Webseite wahrnehmbar sein.

Sensorische Eigenschaften (1.3.3, Level A)

Anweisungen stützen sich nicht nur auf sensorische Eigenschaften wie Form, Größe, visuelle Position, Ausrichtung oder Ton.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Sensorische Eigenschaften" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **bestanden**

Ausrichtung (1.3.4, Level AA)

Die Ansicht und Bedienung ist nicht auf eine einzelne Anzeigeausrichtung (z. B. Hochformat) beschränkt.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Ausrichtung" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **bestanden**

Eingabezweck bestimmen (1.3.5, Level AA)

Der Zweck aller Eingabefelder, die Informationen über den Benutzer sammeln, kann programmgesteuert bestimmt werden.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Eingabezweck bestimmen" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[5] Keine Möglichkeit der programmgesteuerten Eingabe

Bei mehreren Eingabefeldern werden benutzerspezifische Daten, die sich auf den Nutzer selbst beziehen, nicht programmgesteuert zur Verfügung gestellt.

Zum Beispiel fehlt beim Login dem Eingabefeld zur Eingabe der E-Mail-Adresse an der Funktion „Passwort vergessen“ das HTML-Attribut „autocomplete“.

Nutzern assistiver Technologien wird die Eingabe benutzerspezifischer Informationen erschwert.



Abbildung 6: Im Eingabefeld „E-Mail-Adresse“ werden benutzerspezifische Daten nicht programmgesteuert bereitgestellt (*Login*)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Eingabefelder für Benutzerdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) sollten Autovervollständigen über HTML (z. B. durch das HTML-Attribut `autocomplete="given-name|family-name ..."`) anbieten.
- Umsetzungshinweis: [WCAG 2.1: Input Purposes for User Interface Components](#)

Benutzung von Farbe (1.4.1, Level A)

Die Farbe ist nicht das einzige visuelle Mittel, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder visuelle Elemente zu unterscheiden.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Benutzung von Farbe" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **bestanden**

Audio-Steuerelement (1.4.2, Level A)

Ein automatisch abgespielter Audio-Inhalt kann pausiert oder beendet werden oder die Lautstärke kann unabhängig von der allgemeinen Systemlautstärke geregelt werden.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Audio-Steuerelement" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht anwendbar**

Kontrast (Minimum) (1.4.3, Level AA)

Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1, bei großem Text von 3:1.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Kontrast \(Minimum\)" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[6] Texte unzureichend wahrnehmbar

Die Kontrastverhältnisse mehrerer Texte zum jeweiligen Hintergrund sind nicht ausreichend.

Zum Beispiel ist die Beschriftung der Barrierefreiheitsfunktion für die Schriftgrößeneinstellung „A-“ mit einem Kontrastverhältnis von 3,59:1 zum Hintergrund ungenügend.

Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen oder fehlender Farbwahrnehmung sind ggf. nicht in der Lage, Inhalte vollständig wahrzunehmen.

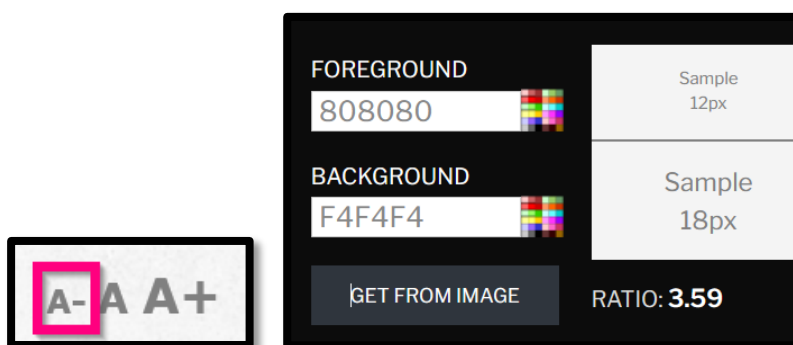


Abbildung 7: Das Kontrastverhältnis des Texts zum Hintergrund ist mit 3,59:1 nicht ausreichend ([Startseite](#), WCAG Contrast Checker)

Zum Beispiel ist der Text der Verlinkung „Tafel Gützkow“ mit einem Kontrastverhältnis von 3,43:1 zum Hintergrund ungenügend.

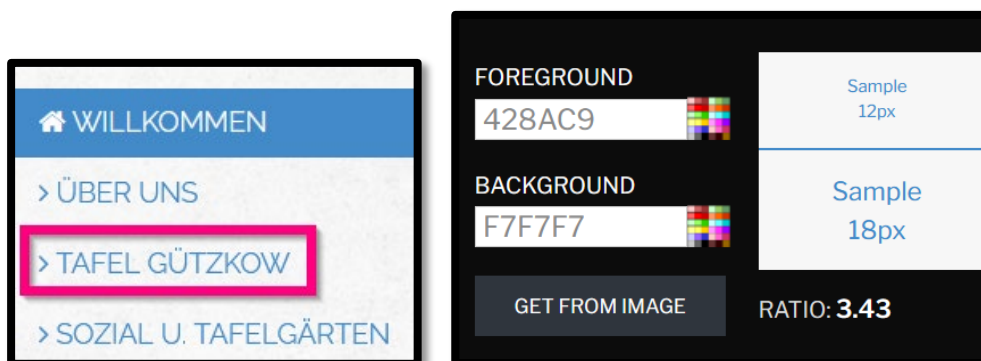


Abbildung 8: Das Kontrastverhältnis des Textes „Tafel Gützkow“ zum Hintergrund ist mit 3,43:1 nicht ausreichend ([Startseite](#), WCAG Contrast Checker)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Normale, nicht fette Schrift, die kleiner als 24 Pixel ist, sollte mindestens ein Kontrastverhältnis von 4,5:1 aufweisen.
- Schrift, die größer als 24 Pixel ist, sollte mindestens ein Kontrastverhältnis von 3:1 aufweisen.
- Fette Schrift, die kleiner als 18,5 Pixel ist, sollte mindestens ein Kontrastverhältnis von 4,5:1 aufweisen.

Textgröße ändern (1.4.4, Level AA)

Text kann ohne Assistenztechnologie um bis zu 200 Prozent vergrößert werden, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Textgröße ändern" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **bestanden**

Bilder von Text (1.4.5, Level AA)

Anstatt Schriftgrafiken wird Text benutzt, um Informationen zu vermitteln.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Bilder von Text" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **bestanden**

Automatischer Umbruch (Reflow) (1.4.10, Level AA)

Inhalte brechen ohne Verlust von Informationen oder Funktionen in einer Spalte um, sodass kein Scrollen in mehr als eine Richtung erforderlich ist.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Automatischer Umbruch" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **bestanden**

Nicht-Text-Kontrast (1.4.11, Level AA)

Das Kontrastverhältnis von Nicht-Text-Inhalten beträgt mindestens 3:1.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Nicht-Text-Kontrast" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[7] Kontrastverhältnisse bei Nicht-Text-Inhalten nicht ausreichend wahrnehmbar

Die Kontrastverhältnisse verschiedener Nicht-Texte-Inhalte (z. B. Bedienelemente) sind nicht ausreichend.

Zum Beispiel ist das Kontrastverhältnis des Symbols „suchen“ zum Hintergrund mit 1,6:1 nicht ausreichend.

Nutzer mit Einschränkungen in der Farbwahrnehmung können die Bedienelemente nicht oder nicht vollständig wahrnehmen.

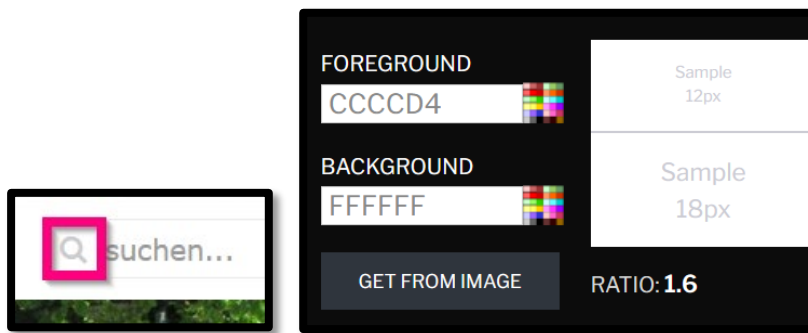


Abbildung 9: Das Kontrastverhältnis des Symbols „suchen“ zum Hintergrund mit 1,6:1 nicht ausreichend (Startseite, WCAG Contrast Checker)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Das Kontrastverhältnis von Nicht-Text-Inhalten sollte mindestens 3:1 betragen.

Textabstand (1.4.12, Level AA)

Die Abstände von Zeilen, Absätzen, Buchstaben und Worten sind anpassbar.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Textabstand" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **im Wesentlichen bestanden**

[8] Inhalte nach Textanpassung nicht wahrnehmbar

Nach einer Textanpassung über CSS sind ein oder mehrere Inhalte nicht mehr wahrnehmbar oder überlagern sich.

Im Test verwendeter CSS-Code:

```
* {line-height:1.5 !important;letter-spacing:0.12em !important; word-spacing:0.16em !important;}
p {margin-bottom:2em !important;}
```

Zum Beispiel ragen einzelne Textinhalte aus ihren umschließenden Elementen hinaus.

Nutzer, die sich aufgrund Einschränkungen ihres Sehvermögens Texte anpassen, können diese nicht ausreichend wahrnehmen.



Abbildung 10: Die Beschreibung ragt über den Rand hinaus. (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Nach Anpassung der Textabstände über CSS sollten die Inhalte weiterhin korrekt angezeigt werden.

Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus (1.4.13, Level AA)

Das zusätzliche Ein- und Ausblenden von Inhalten beim Darüberschweben oder Fokus ist durch den Benutzer steuerbar.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "eingeblendeter Text bei Darüberschweben oder Fokus" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht bestanden

[9] Durch Mouseover eingeblendete Inhalte nicht ausblendbar

Ein oder mehrere durch Mouseover eingeblendete Inhalte können nicht durch die Taste ESCAPE oder durch Aktivieren des Mouseover auslösenden Elements geschlossen werden. Der Mouseover-Inhalt verdeckt andere wesentliche Inhalte.

Zum Beispiel lässt sich der durch Mouseover eingeblendete Inhalt „Click to listen highlighted text!“ nicht schließen.

Nutzer mit physischen Einschränkungen haben ggf. keine Möglichkeit, Aktionen oder Bedienelemente, die aus Versehen ausgelöst wurden, ohne großen Aufwand wieder zu schließen.



Abbildung 11: Der durch Mouseover eingeblendete Inhalt „Click to listen highlighted text!“ lässt sich nicht schließen (Wert-Erzeuger)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Eingeblendete Inhalte sollten mit der Taste ESCAPE oder durch Klick auf das Mouseover auslösende Element ausgeblendet werden können, sofern sie Inhalte verdecken und keine Fehlermeldung sind.

Tastatur (2.1.1, Level A)

Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastatur bedienbar.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Tastatur" (auf Englisch)

Bewertung:  **bestanden**

Keine Tastaturfalle (2.1.2, Level A)

Alle mit der Tastatur erreichten Funktionalitäten des Inhalts können durch eine Tastatur wieder verlassen werden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Keine Tastaturfalle" (auf Englisch)

Bewertung:  **bestanden**

Tastenkürzel (2.1.4, Level A)

Tastenkombinationen sind abschaltbar oder anpassbar.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Tastenkürzel" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht geprüft**

Zeitvorgaben anpassbar (2.2.1, Level A)

Zeitliche Begrenzungen sind abschaltbar oder anpassbar.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Zeitvorgaben anpassbar" (auf Englisch)

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Pausieren, stoppen, ausblenden (2.2.2, Level A)

Bewegende, blinkende, scrollende oder sich automatisch aktualisierende Informationen lassen sich pausieren, stoppen oder ausblenden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Pausieren, stoppen, ausblenden" (auf Englisch)

Bewertung: ⊗ nicht bestanden

[10] Bewegende Informationen ohne Pausiermöglichkeit

Ein oder mehrere Inhalte können nicht pausiert oder gestoppt werden.

Zum Beispiel lässt sich der sich permanent bewegende Inhalt mit der dem Attribut data-slideshow „170“ nicht pausieren oder stoppen.

Nutzer mit kognitiven Beeinträchtigungen können ggf. durch bewegende Inhalte bei der Wahrnehmung der Website abgelenkt und gestört werden.

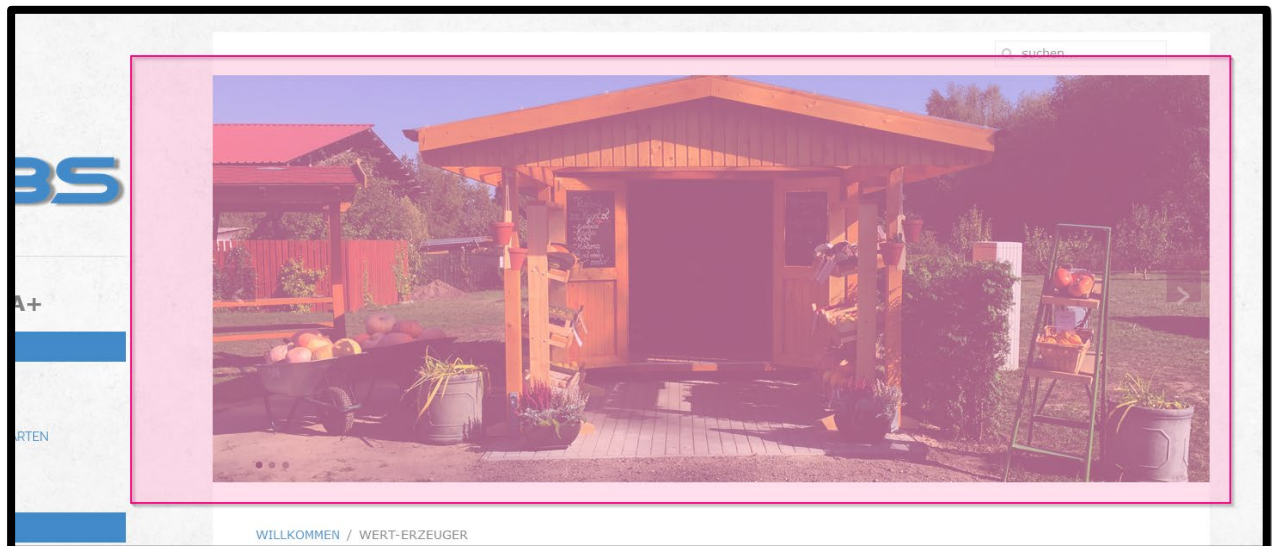


Abbildung 12: Der Inhalt mit dem Attribut data-slideshow „170“ kann nicht pausiert oder gestoppt werden (Wert-Erzeuger)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Bei sich automatisch bewegenden, blinkenden oder scrollenden Inhalten sollte die Animation nicht länger als fünf Sekunden dauern oder die Animation sollte ausgeblendet, pausiert oder gestoppt werden können.
- Es sollte eine Möglichkeit geben, den Inhalt zu stoppen oder zu pausieren.

Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert (2.3.1, Level A)

Inhalte enthalten nichts, was öfter als dreimal innerhalb einer Sekunde blitzt. Blitze liegen unterhalb des Grenzwertes für Blitze.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **bestanden**

Blöcke überspringen (2.4.1, Level A)

Inhaltsblöcke, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden, können umgangen werden.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Blöcke überspringen" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[11] Bereiche der Website nicht überspringbar

Auf mehreren Webseiten können wiederkehrende Blöcke, wie zum Beispiel der Kopfbereich der Website, nicht übersprungen werden. Die Website ist nicht in Bereichsüberschriften oder HTML-Elemente für Regionen (oder WAI-ARIA-Landmarks) unterteilt.

Zum Beispiel sind Inhalte der Startseite nicht vollständig in HTML-Regionen, z. B. <header>, <nav>, <main> oder <footer> unterteilt.

Nutzer mit motorischen Einschränkungen bzw. Nutzer assistiver Technologien können nicht gezielt zu wiederholenden Bereichen der Website navigieren. Die Navigation wird den Nutzern erschwert.

```

<body class="tm-isblog" style="font-size: 100%;>
  <span class="gspeech_selection gspeech_style_1" role="1">Hallo</span>
  <span class="gspeech_pro_main_wrapper" style="top: 8.5px;>
    <label style="width: -8px;display: inline-block">
      <div id="bg" style="background-color:#f1f1f1">
        <style type="text/css">#jp-left { position: fixed; }</style>
        <!--Left 50%-->
        <div id="jp-left">
          <!--Left 50%-->
          <!--Right 50%-->
          <div id="jp-right">
            <!--Right 50%-->
            <div id="offcanvas" class="uk-offcanvas">
              <a class="tm-totop-scroller" data-uk-smooth-scroll="{offset: 80}" href="#">
                <script type="text/javascript">
                  <span id="sexy_tooltip_title">
                    <span id="sexy_tooltip">
                      <div id="sound_container" class="sound_div sound_div_basic size_1 speaker_32" title="" style="">
                        <div id="sound_audio">
                          <script type="text/javascript">
                            <!--
                            [if (gte IE 6)&(lte IE 8)] <script defer src="https://www.abs-greifswald.de/plugins/system/gspeech/includes/js/nwmatcher-1.2.4-min.js">
                            </script> <script defer src="https://www.abs-greifswald.de/plugins/system/gspeech/includes/js/selectivizr-min.js"></script> <![endif]
                            -->
                          <style type="text/css">
                          <style type="text/css">
                          <style type="text/css">
                          <style type="text/css">
                        </body>

```

Abbildung 13: Inhalte der Startseite sind nicht vollständig in HTML-Regionen, z. B. <header>, <nav>, <main> oder <footer> unterteilt (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Konstante Bereiche einer Website (Kopfbereich, Navigation, Hauptinhalt, Fußbereich etc.) sollten in Bereichsüberschriften, Sprunglinks oder HTML-Elemente zur Auszeichnung von Regionen unterteilt werden, damit sie übersprungen werden können.
- Alle Seitenbereiche der Webseiten sollten vollständig über HTML-Elemente zur Auszeichnung von Regionen erschlossen sein.

Seite mit Titel (2.4.2, Level A)

Inhalte (z. B. Webseiten und Dokumente) haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Seite mit Titel" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht bestanden

[12] Seitentitel von Webseiten nicht aussagekräftig

Mehrere Seitentitel der Webseiten sind nicht ausreichend bezeichnet. Allen Webseiten-Titeln aus der Stichprobe fehlt die allgemeine Bezeichnung, die den Webauftritt „ABS Greifswald“ kennzeichnet.

Der Startseite fehlt der Hinweis, dass es sich um die Startseite handelt.

Nutzer erhalten keine Orientierung, auf welcher Website sie sich befinden bzw. die Orientierung bei mehreren geöffneten Webseiten bzw. Dokumenten wird erschwert.

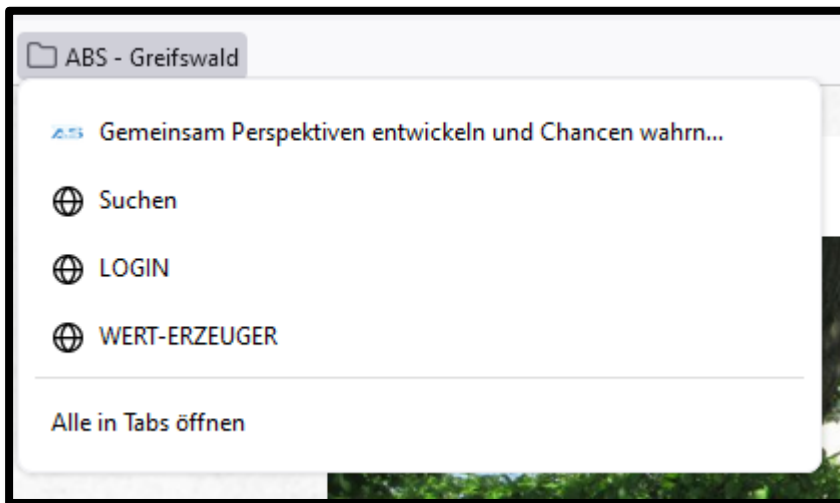


Abbildung 14: Allen Webseiten fehlt eine gleichlautende, allgemeine Bezeichnung des Webauftritts

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Die Seitentitel einzelner Webseiten sollten zum einen eine unterscheidbare, individuelle Bezeichnung z. B. „Suchen“ und zum anderen eine gleichlautende, allgemeine Bezeichnung des Webauftritts z. B. „ABS Greifswald“ der jeweiligen Webseite aufweisen.

Fokus-Reihenfolge (2.4.3, Level A)

Die Reihenfolge der Elemente entspricht bei gradliniger Bedienung deren Bedeutung.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Fokus-Reihenfolge" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[13] Unnötiger Tabulator-Schritt

Bei mehreren Bedienelementen sind doppelte Schritte mit der Taste TAB notwendig.

Zum Beispiel werden beim Logo drei aufeinander folgende Verlinkungen auf die Startseite mit der TAB-Taste angesprungen.

Nutzern entstehen in der Bedienung unnötige Bedienschritte. Tastaturnutzern mit Sehvermögen wird durch die visuell nicht wahrnehmbaren Sprünge die Orientierung auf der Webseite erschwert.



Abbildung 15: Beim Logo werden drei aufeinander folgende Verlinkungen auf die Startseite mit der TAB-Taste angesprungen (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Es sollte keine doppelten Navigationsschritte geben (doppelte Links, unsichtbare TAB-Schritte auf visuell ausgeblendete Elemente etc.).

Linkzweck (im Kontext) (2.4.4, Level A)

Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Link-Kontext bestimmt werden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Linkzweck (im Kontext)" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[14] Linkzweck nicht ausreichend wahrnehmbar

Ein oder mehrere Linkzwecke sind im Kontext nicht ausreichend für Nutzer assistiver Technologien beschriftet.

Zum Beispiel ist das Linkziel des Bedienelements zum Navigieren zum Seitenbeginn nicht ausreichend beschriftet.

Für Nutzer assistiver Technologien sind die Verlinkung und das Linkziel bzw. der Linkzweck nicht ausreichend identifizierbar.



Abbildung 16: Das Linkziel des Bedienelements zum Navigieren zum Seitenbeginn ist für Nutzer assistiver Technologien nicht ausreichend beschriftet (Startseite)

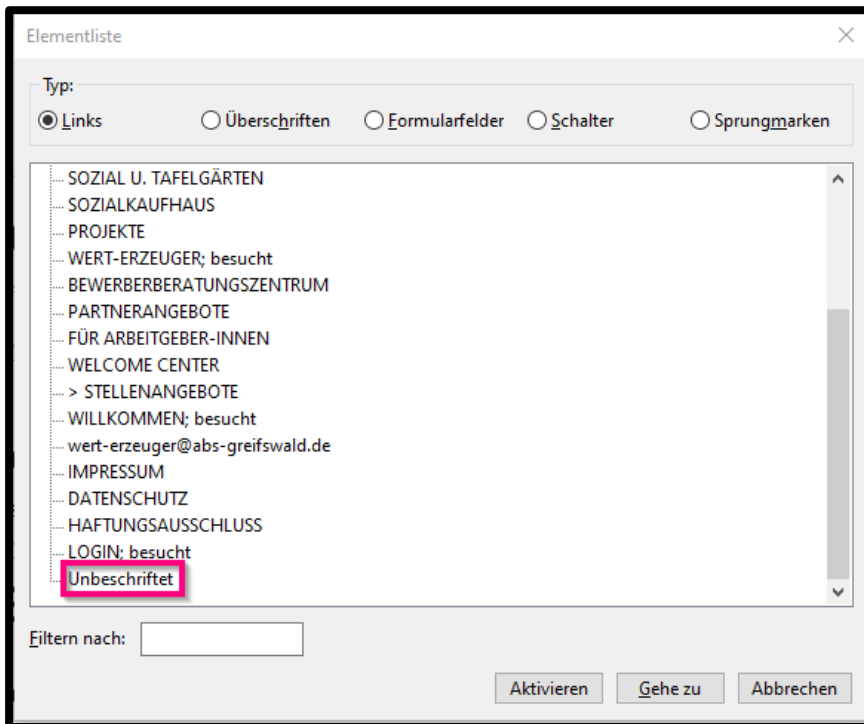


Abbildung 17: Die Elementliste des Screenreaders NVDA zeigt den Link des Bedienelements als „Unbeschriftet“ an (Startseite, Elementliste NVDA)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Verlinkungen sollten aussagekräftig beschriftet sein. Unspezifische Linktexte sollten durch das WAI-ARIA-Attribut „aria-label“ näher erläutert werden.

Verschiedene Möglichkeiten (2.4.5, Level AA)

Es gibt mehr als einen Weg, eine Webseite innerhalb der Website zu finden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Verschiedene Möglichkeiten" (auf Englisch)

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Überschriften und Beschriftungen (Labels) (2.4.6, Level AA)

Überschriften und Beschriftungen beschreiben klar formuliert ein Thema oder einen Zweck.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Überschriften und Beschriftungen" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[15] *Thema oder Zweck nicht klar formuliert*

Eine oder mehrere Inhalte sind inhaltlich nicht ausreichend klar formuliert.

Zum Beispiel beschreibt die als <h6> ausgezeichnete Überschrift „Gemeinsam Perspektiven entwickeln und Chancen wahrnehmen – miteinander arbeiten seit 30 Jahren“ nicht ausreichend das Thema der Webseite. Es ist kein nachfolgender Inhalt vorhanden.

Durch die verwendete Überschrift können Nutzer assistiver Technologien ggf. nicht einschätzen, welcher Inhalt folgt.

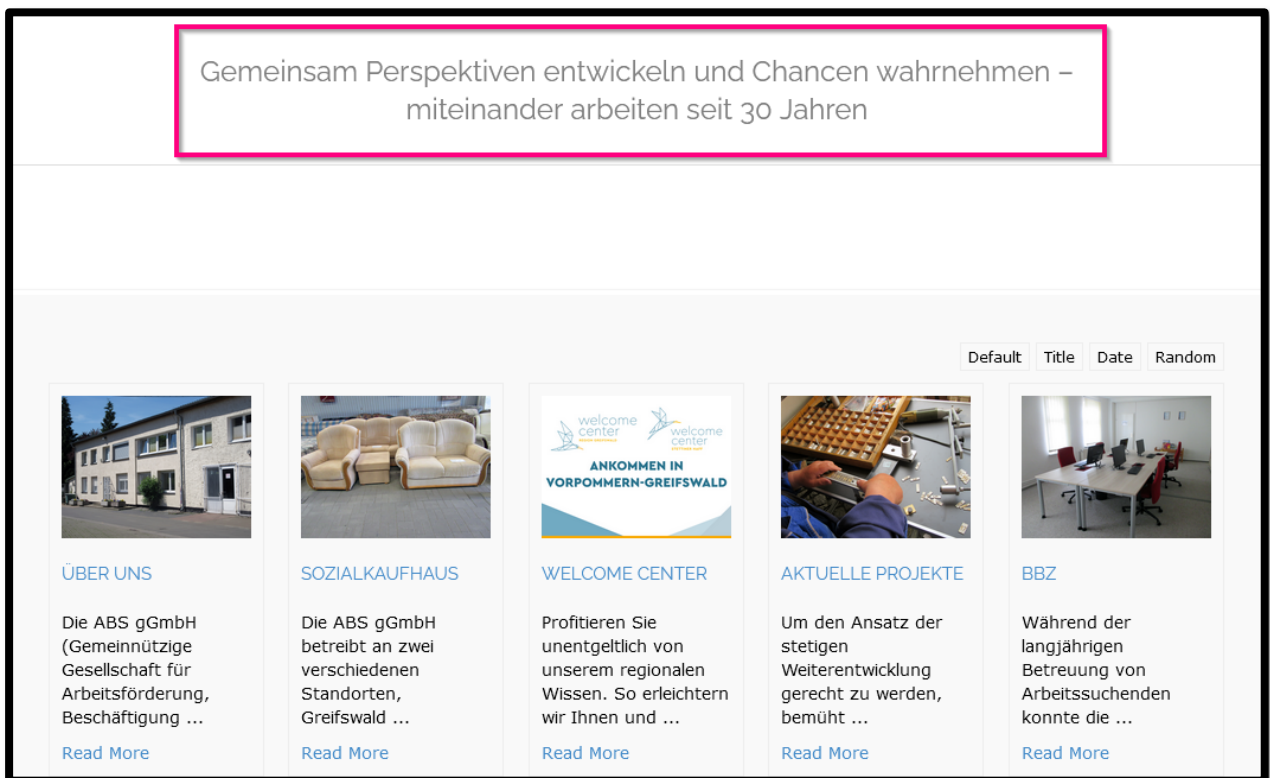


Abbildung 18: Die Überschrift „Gemeinsam Perspektiven entwickeln und Chancen wahrnehmen – miteinander arbeiten seit 30 Jahren“ beschreibt nicht ausreichend das Thema der Webseite (Startseite)

Zum Beispiel sind einige Elemente zum Sortieren der Kartenelemente nach Titel, Zufall, Standard oder Datum in englischer Sprache beschriftet. Nutzern ist die Funktion ggf. nicht ersichtlich.

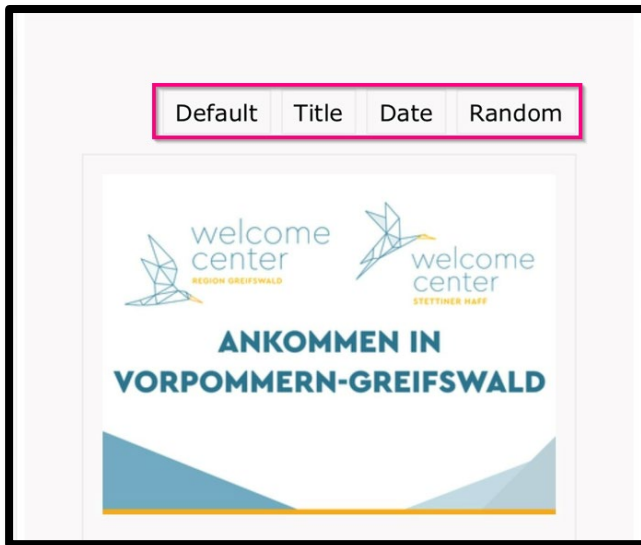


Abbildung 19: Die Bedienelemente „Default“, „Title“, „Date“ und „Random“ sind auf einer deutschsprachigen Seite unverständlich (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Alle Überschriften sollten aussagekräftig und unterscheidbar sein, das heißt den dazugehörigen Inhaltsbereich knapp und treffend beschreiben. Der Text sollte aufgrund fehlenden nachfolgenden Inhaltes nicht als Überschrift gekennzeichnet werden.
- Die englischsprachigen Bedienelemente sollten in deutscher Sprache beschriftet werden.

Fokus sichtbar (2.4.7, Level AA)

Mit der Tastatur angesteuerte Elemente können deutlich sichtbar von nicht fokussierten Elementen unterschieden werden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Fokus sichtbar" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[16] Tastaturfokus nicht ausreichend wahrnehmbar

Bei mehreren Bedienelementen, die mit der Tastatur angesteuert werden, ist in einem oder mehreren Browsern (z. B. Firefox, Chrome) kein ausreichend visuell wahrnehmbarer Tastaturfokus vorhanden.

Zum Beispiel ist der Fokus bei den Schaltflächen „Read More“ auf der Startseite kaum wahrnehmbar.

Bei der Tastaturnavigation erhalten Nutzer keine visuelle ausreichende Orientierung, auf welchem interaktiven Bedienelement (z. B. Verlinkung, Schaltfläche) sie sich gerade befinden und ob sie eine Aktion auslösen können.

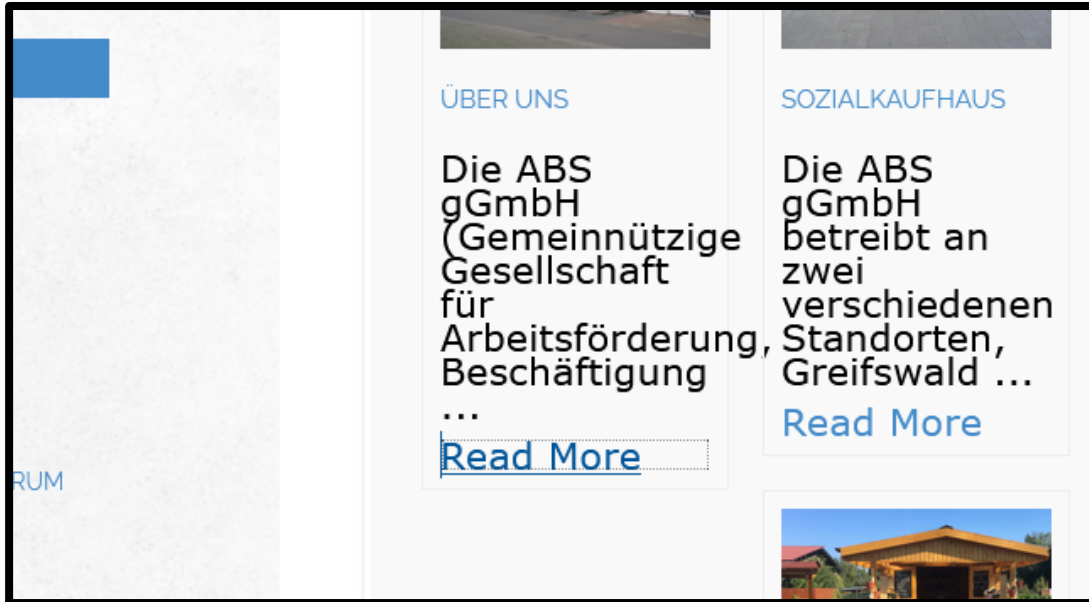


Abbildung 20: Fokus bei „Read More“ Schaltflächen kaum wahrnehmbar (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Es sollte anwendungsseitig ein ausreichend wahrnehmbarer Fokus mit einem Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 bei allen fokussierbaren Bedienelementen vorhanden sein.
- Hinweis: Die gesetzlichen Anforderungen werden kontinuierlich überarbeitet. Es empfiehlt sich, den Fokus in Vorbereitung auf die kommenden Anforderungen im Zuge einer Überarbeitung zu berücksichtigen und diesen deutlich sichtbar zu gestalten. Siehe hierzu <https://www.w3.org/TR/WCAG22/#focus-appearance>

Zeigergesten (2.5.1, Level A)

Alle Funktionen können mit einer einfachen Zeigergeste (Einpunkt-Geste) ausgeführt werden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Zeigergesten" (auf Englisch)

Bewertung:  **bestanden**

Abbruch der Zeigeraktion (2.5.2, Level A)

Einfache Zeigergesten können abgebrochen oder widerrufen werden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Abbruch der Zeigeraktion" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[17] Down-Event lässt sich nicht abrechen

Eine oder mehrere Zeigergesten können nicht abgebrochen werden.

Zum Beispiel kann das Betätigen der Bedienelemente „Default“, „Title“, „Date“ und „Random“ in der mobilen Ansicht der Website nicht abgebrochen werden. Wird der Finger in einen Bereich außerhalb der Bedienelemente gezogen, wird ein Klick auf die Bedienelemente ausgeführt.

Nutzer können Aktionen, die z. B. versehentlich oder krankheitsbedingt ausgelöst werden, nicht abrechnen.

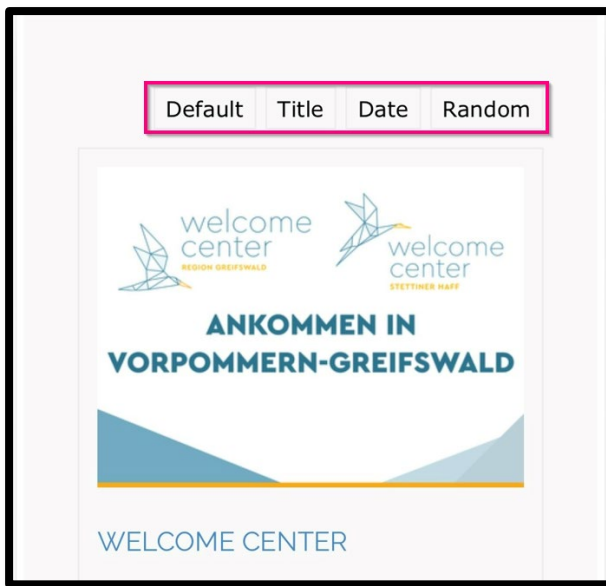


Abbildung 21: Das Betätigen der Bedienelemente „Default“, „Title“, „Date“ und „Random“ kann in der mobilen Ansicht der Website nicht abgebrochen werden (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Das Down-Event sollte keine Aktion auslösen. Es sollte möglich sein, nach dem Down-Event den Finger wegzuziehen, um die Aktion nicht auszulösen.

Beschriftung (Label) im Namen (2.5.3, Level A)

Beschriftungen enthalten den sichtbaren Text im Namen.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Beschriftung im Namen" (auf Englisch)

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Betätigung durch Bewegung (2.5.4, Level A)

Elemente können auch ohne Bewegung bedient werden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Betätigung durch Bewegung" (auf Englisch)

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Sprache der Seite (3.1.1, Level A)

Die Sprache ist festgelegt.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Sprache der Seite" (auf Englisch)

Bewertung:  **bestanden**

Sprache von Teilen (3.1.2, Level AA)

Die Sprache von Teilen ist festgelegt.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Sprache von Teilen" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht geprüft**

Bei Fokus (3.2.1, Level A)

Der Kontext ändert sich nicht, wenn ein Element den Fokus erhält.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Bei Fokus" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht geprüft**

Bei Eingabe (3.2.2, Level A)

Der Kontext ändert sich nicht ohne Hinweis, wenn eine Eingabe erfolgt.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Bei Eingabe" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht geprüft**

Konsistente Navigation (3.2.3, Level AA)

Sich wiederholende Navigationselemente erscheinen in gleichbleibender, beständiger Reihenfolge.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Konsistente Navigation" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht geprüft**

Konsistente Kennzeichnung (3.2.4, Level AA)

Elemente mit der gleichen Funktionalität werden gleichbleibend und einheitlich benannt.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Konsistente Kennzeichnung" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht geprüft

Fehlerkennzeichnung (3.3.1, Level A)

Bei automatisch erkannten Eingabefehlern wird auf das fehlerhafte Element hingewiesen und der Fehler in Textform beschrieben.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Fehlerkennzeichnung" (auf Englisch)

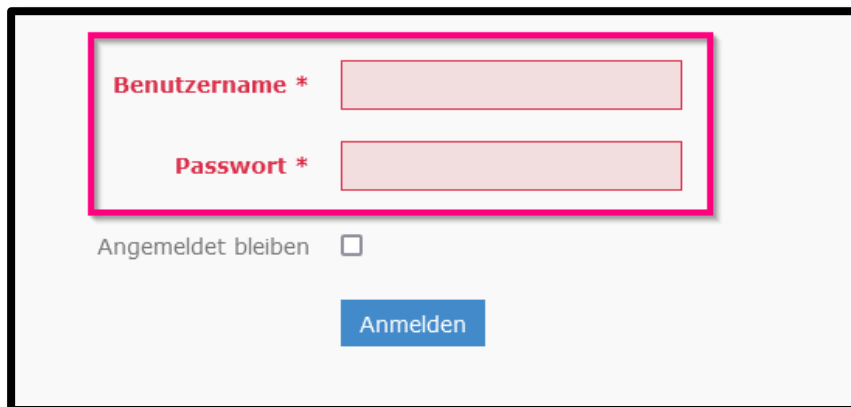
Bewertung:  nicht bestanden

[18] Fehlerkennzeichnung nicht ausreichend

In Formularen wird auf fehlerhafte Eingaben mit einem visuellen Hinweis in Form von fetter Formularfeldbeschriftung und Farbänderung des entsprechenden Feldes hingewiesen. Das fehlerhafte Feld wird nicht eindeutig benannt, in Textform beschrieben oder in HTML entsprechend, z. B. mit `aria-invalid="true"` oder `role="status|alert"`, gekennzeichnet.

Zum Beispiel wird bei fehlenden Eingaben im Login-Bereich nur visuell auf die fehlerhaften Eingaben hingewiesen.

Nutzern fehlt die Orientierung, welches Feld fehlerhaft ist. Die optische Hervorhebung ist nicht ausreichend.



The image shows a login form with two input fields: "Benutzername *" and "Passwort *". Both fields are highlighted with a thick red border, indicating an error. Below the fields is a checkbox labeled "Angemeldet bleiben" and a blue button labeled "Anmelden".

Abbildung 22: Bei fehlenden Eingaben im Login-Bereich nur visuell auf die fehlerhaften Eingaben hingewiesen (Login)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Es sollte ein konkreter Fehlertext angezeigt werden, der das fehlerhafte Feld und die Fehlerursache benennt.
- Fehlerhafte Felder sollten, z. B. mit dem WAI-ARIA-Attribut `aria-invalid="true"`, in HTML als fehlerhaft gekennzeichnet werden.
 - Umsetzungshinweis: <https://www.w3.org/WAI/WCAG21/Techniques/aria/ARIA21>

Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen (3.3.2, Level A)

Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt, werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Beschriftungen oder Anweisungen" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht bestanden

[19] Beschriftung von Checkboxes nicht rechts neben dem Eingabefeld

Auf ein oder mehreren Webseiten befinden sich Checkboxesbeschriftungen nicht rechts neben dem Eingabefeld.

Zum Beispiel befindet sich die Beschriftung der Checkbox „Angemeldet bleiben“ links neben dem Eingabefeld.

Nutzer mit kognitiven Beeinträchtigungen verstehen ggf. die Bedeutung nicht.

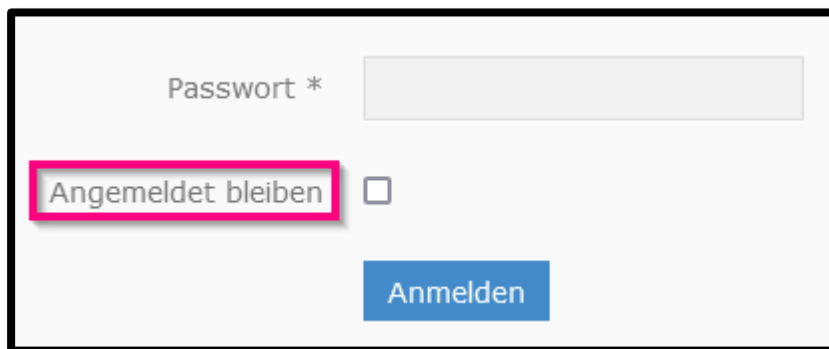


Abbildung 23: Die Beschriftung der Checkbox „Angemeldet bleiben“ befindet sich links neben dem Eingabefeld (Login)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Die Beschriftung von Checkboxes und Radiobuttons sollte rechts neben dem zugehörigen Eingabefeld erfolgen.

Vorschlag bei Fehler (3.3.3, Level AA)

Bei automatisch erkannten Eingabefeldern werden Korrektorempfehlungen bereitgestellt.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Vorschlag bei Fehler" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht geprüft

Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten) (3.3.4, Level AA)

Eingabefehler können durch Prüf-, Bestätigungs- oder Umkehrmechanismen vermieden werden.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Fehlervermeidung" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht geprüft

Syntaxanalyse (4.1.1, Level A)

Entsprechend der Syntaxvorgaben können vollständig und korrekt ausgezeichnete Texte und andere Daten zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten und assistiven Technologien interpretiert werden (z. B. durch komplette Start- und End-Tags in HTML).

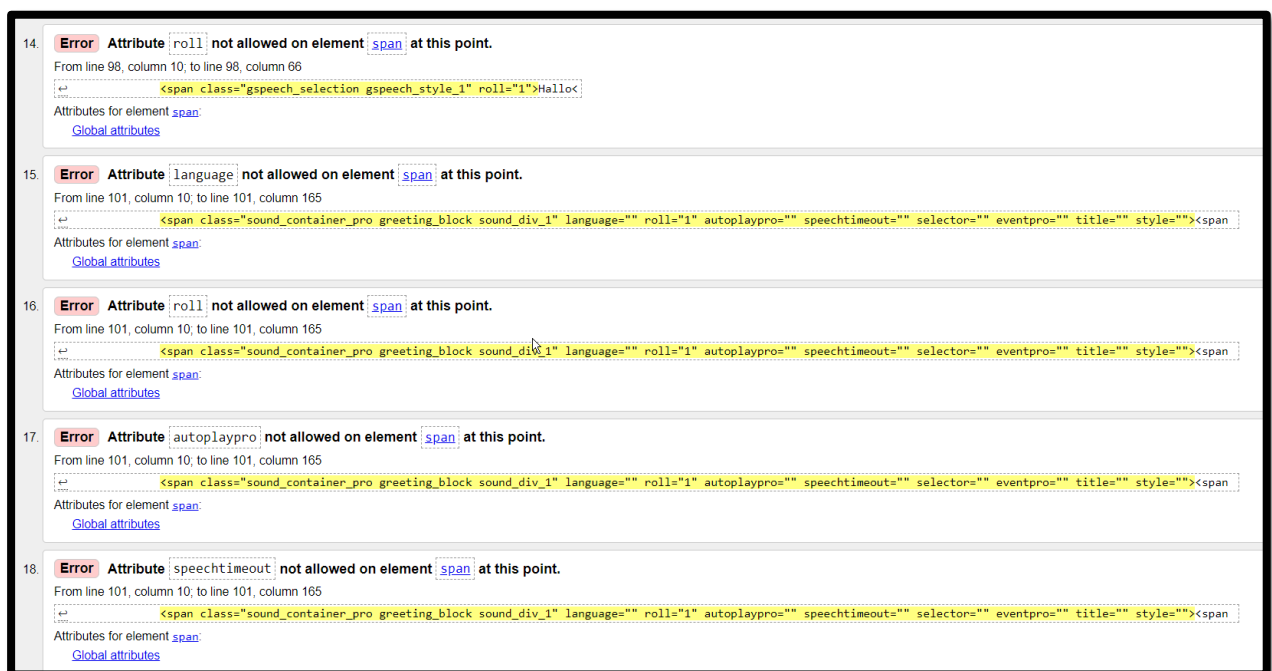
Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Syntaxanalyse" (auf Englisch)

Bewertung:  nicht bestanden

[20] Fehlerhafte HTML-Syntax

Die Prüfung der HTML-Syntax mit dem Nu Html Checker (<https://validator.w3.org/nu/>) verweist auf mehrere für das Prüfkriterium relevante Fehler.

Fehlerhafte Syntax erschwert Browsern und assistiven Technologien den Umgang mit der Website.



The screenshot shows a list of five HTML syntax errors from the Nu Html Checker. Each error entry includes an error number, a description of the error, the line and column range, and the corresponding HTML code snippet. The errors are:

- Error 14:** Attribute `roll` not allowed on element `span` at this point. From line 98, column 10; to line 98, column 66. Code: `Hallo`
- Error 15:** Attribute `language` not allowed on element `span` at this point. From line 101, column 10; to line 101, column 165. Code: ``
- Error 16:** Attribute `roll` not allowed on element `span` at this point. From line 101, column 10; to line 101, column 165. Code: ``
- Error 17:** Attribute `autoplaypro` not allowed on element `span` at this point. From line 101, column 10; to line 101, column 165. Code: ``
- Error 18:** Attribute `speechevent` not allowed on element `span` at this point. From line 101, column 10; to line 101, column 165. Code: ``

Abbildung 24: Ausschnitt der Liste von Syntaxfehlern; gefiltert nach Relevanz für das Prüfkriterium (Nu HTML Checker: Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Elemente sollten der Spezifikation vollständige Start- und End-Tags haben.
- Elemente sollten entsprechend ihrer Spezifikationen verwendet und verschachtelt werden.

- Elemente sollten keine doppelten Attribute enthalten.
- Elemente sollten keine nach Spezifikation unerlaubten Attribute enthalten.
- IDs sollten einzigartig sein, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben.
- Elemente sollten nur der Spezifikation nach erlaubte Kind-Elemente enthalten.

Name, Rolle und Wert (4.1.2, Level A)

Die Rollen, Zustände, Grenzen, Namen und Beschreibungen von Elementen sind durch Software bestimmbar.

Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Name, Rolle, Wert" (auf Englisch)

Bewertung:  **nicht bestanden**

[21] Aktueller Menüeintrag für Nutzer assistiver Technologien nicht wahrnehmbar

Nutzern assistiver Technologien, z. B. Screenreader-Nutzern, wird der aktuell geöffnete Menüeintrag nicht als aktuell geöffnet ausgegeben.

Zum Beispiel wird der Hauptmenüpunkt „Willkommen“ nicht als aktuell geöffnet ausgegeben.

Nutzern assistiver Technologien, z. B. Screenreader-Nutzern, wird die Navigation erschwert. Sie können nicht feststellen, welcher Menüeintrag aktuell geöffnet ist.

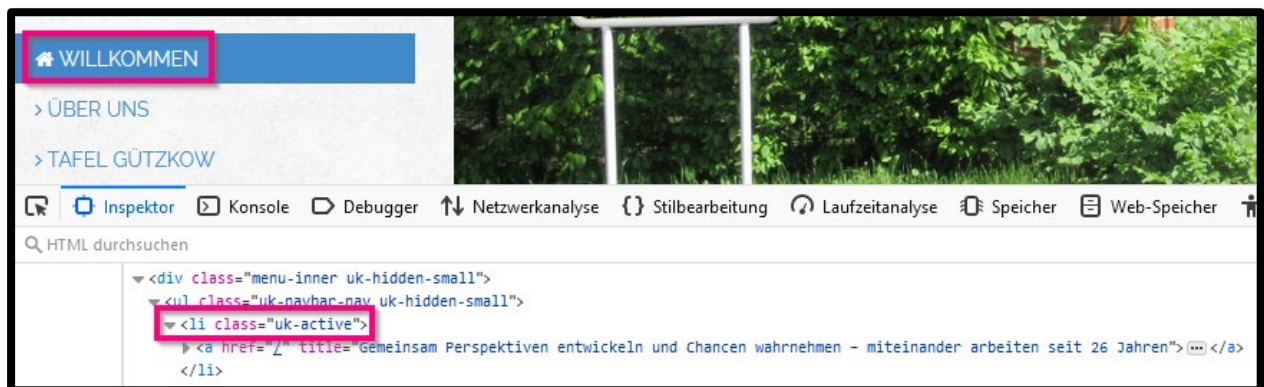


Abbildung 25: Der Hauptmenüpunkt „Willkommen“ wird nicht als aktuell geöffnet ausgegeben (Startseite)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Nutzern assistiver Technologien sollten Name, Rolle und Wert der Menüpunkte ausgegeben werden. Ein Menüeintrag, der aktuell geöffnet ist, sollte als solcher durch das ARIA-Attribut `aria-current="page"` gekennzeichnet werden.
 - Umsetzungshinweis: <https://www.w3.org/WAI/ARIA/apg/patterns/disclosure/examples/disclosure-navigation/>

Statusmeldungen (4.1.3, Level AA)

Statusmeldungen werden ausgegeben, ohne den Fokus zu empfangen.

[Umsetzungshinweis WCAG 2.1 "Statusmeldungen" \(auf Englisch\)](#)

Bewertung:  nicht anwendbar

Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen (5.2)

Barrierefreiheitsfunktionen müssen von der jeweiligen Nutzergruppe barrierefrei aktiviert werden können.

Bewertung:  nicht bestanden

[22] Barrierefreiheitsfunktionen nicht barrierefrei

Mehrere Barrierefreiheitsfunktionen sind nicht barrierefrei erreichbar. Folgende Anforderungen sind bei einzelnen Funktionen u. a. nicht erfüllt:

- Kontrast (Minimum) (1.4.3)
- Fokus sichtbar (2.4.7)

Nutzer mit Einschränkungen können die für sie vorgesehenen Funktionen nicht barrierefrei bedienen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Barrierefreiheitsfunktionen, wie Vorlesefunktionen, sollten barrierefrei bedient werden können und erwartungskonform funktionieren.

Biometrie (5.3)

Biologische Merkmale werden nicht als einziges Mittel zur Benutzeridentifikation oder zur Steuerung der Anwendung genutzt.

Bewertung:  nicht geprüft

Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung (5.4)

Informationen, die für die Barrierefreiheit bereitgestellt werden, bleiben auch nach der Umwandlung von Informationen oder Kommunikation erhalten oder werden unterstützt.

Bewertung:  nicht geprüft

Audio-Bandbreite für Sprache (6.1)

Audio-Inhalte werden mit einer oberen Frequenz-Grenze von mindestens 7 000 Hertz verschlüsselt und entschlüsselt.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

RTT-Kommunikation (6.2.1.1)

Der Benutzer ist berechtigt, über RTT zu kommunizieren.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text (6.2.1.2)

Der Benutzer hat die Auswahl, Sprache und RTT-Text gleichzeitig ausführen zu lassen.

Visuell unterscheidbare Darstellung (6.2.2.1)

Gesendeter Text wird visuell vom empfangenen Text unterschieden und getrennt von diesem dargestellt.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung (6.2.2.2)

Software kann zwischen eingehendem und ausgehendem Text unterscheiden.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Sprecheridentifizierung (6.2.2.3)

Der Benutzer kann feststellen, wer gerade spricht oder RTT als alternative Spracheingabe verwendet.

Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT (6.2.2.4)

Audio-Aktivität im Zuge von RTT wird visuell in Echtzeit angezeigt.

Interoperabilität Punkt a) (6.2.3)

Der RTT-Austausch erfolgt über das öffentliche Telefonnetz unter Anwendung der ITU-T-Empfehlung V.18 oder einer ihrer Anhänge zu Texttelefonie-Signalen an der PSTN-Schnittstelle.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Interoperabilität Punkt b) (6.2.3)

Der RTT-Austausch erfolgt unter Verwendung von VoIP mit dem SIP-Protokoll und unter Verwendung von RTT, der konform zu IETF RFC 4103 ist.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Interoperabilität Punkt c) (6.2.3)

Der RTT-Austausch auf anderem Wege als 6.2.3 a) und b) erfolgt auf Basis einer passenden und anwendbaren allgemeinen Spezifikation, welche veröffentlicht und verfügbar ist. Diese umfasst eine Methode zur Anzeige von Verlust oder Beschädigung von Zeichen.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Interoperabilität Punkt d) (6.2.3)

Die Software nutzt einen RTT-Standard, der für die Nutzung in einer der unter 6.2.3 a), b) oder c) genannten Umgebung eingeführt wurde und von anderer Software unterstützt wird, die in dieser Umgebung Sprache und RTT nutzt.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Reaktionsfähigkeit von RTT (6.2.4)

RTT-Eingaben werden innerhalb von 500 Millisekunden nach Eingabe übermittelt.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Anruferkennung (6.3)

Eingehende Anrufe und ähnliche Funktionen müssen in Textform und zusätzlich durch Software bestimmbar sein.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Alternativen zu sprachbasierten Diensten (6.4)

Auf sprachbasierte Kommunikation und damit verbundene Funktionen kann ohne Gehör oder Sprache zugegriffen werden.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Auflösung Punkt a) (6.5.2)

Die Bildauflösung bei Videokommunikation entspricht mindestens QVGA.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Bildfrequenz Punkt a) (6.5.3)

Die Bildfrequenz der Videokommunikation entspricht 20 Bildern pro Sekunde oder mehr.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Synchronisation zwischen Audio und Video (6.5.4)

Die Zeitdifferenz zwischen der übertragenen Sprache und dem übertragenen Video beträgt nicht mehr als 100 Millisekunden.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Visueller Anzeiger von Audio mittels Video (6.5.5)

Audio-Aktivität innerhalb von Echtzeit-Video wird visuell in Echtzeit angezeigt.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Sprecheridentifizierung mittels Video-(Gebärden-)Kommunikation (6.5.6)

Der Benutzer kann feststellen, wer gerade spricht oder Gebärdensprache als alternative Spracheingabe verwendet.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Wiedergabe der Untertitelung (7.1.1)

Verfügbare Untertitel können ausgewählt und angezeigt werden.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Synchronisation der Untertitelung (7.1.2)

Untertitel und akustischer/visueller Inhalt werden unabhängig vom Wiedergabemechanismus innerhalb von 100 Millisekunden synchron ausgegeben.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Erhaltung der Untertitelung (7.1.3)

Untertitel von umgewandelten, übertragenen oder aufgezeichneten Videos können entsprechend 7.1.1 und 7.1.2 wiedergegeben werden.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Eigenschaften von Untertiteln (7.1.4)

Der Benutzer kann Eigenschaften von Untertiteln, z. B. Farbe und Schriftgröße, anpassen.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Gesprochene Untertitel (7.1.5)

Technisch zugängliche Untertitel werden als Sprachausgabe zur Verfügung gestellt.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Wiedergabe der Audiodeskription (7.2.1)

Verfügbare Audiodeskription kann ausgewählt und über den Standard-Audiokanal wiedergegeben werden.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Synchronisation der Audiodeskription (7.2.2)

Audiodeskription und akustischer/visueller Inhalt werden unabhängig vom Wiedergabemechanismus synchron ausgegeben.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Erhaltung der Audiodeskription (7.2.3)

Audiodeskriptionsdaten von umgewandelten, übertragenen oder aufgezeichneten Videos können entsprechend 7.2.1 und 7.2.2 wiedergegeben werden.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription (7.3)

Untertitel und Audiodeskription werden mit derselben Anzahl von Schritten bereitgestellt, wie die Haupt-Bedienelemente, mit denen das Medium gesteuert wird.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Konformitätsanforderungen der WCAG (9.6)

Sämtlicher Inhalt der geprüften Stichprobe erfüllt alle (WCAG-)Anforderungen der Kapitel 9.1 bis 9.4 der EN 301 549 oder stellt eine mit Stufe AA konforme Alternativversion bereit. Die geprüfte Stichprobe umfasst dabei nur ganze Webseiten und vollständige Prozesse. Darüber hinaus erfüllt sämtlicher Inhalt die Anforderungen nach EN 301 549 Kapitel 9.1.4.2, 9.2.1.2, 9.2.2.2 und 9.2.3.1.

[Umsetzungshinweise und Anforderungen der WCAG 2.1 \(auf Englisch\)](#)

Bewertung: ⊗ nicht bestanden

[23] Konformitätsanforderungen der WCAG nicht erfüllt

Der im Prüfbericht festgestellte Stand der Webseiten und Prozesse entspricht nicht den Konformitätsanforderungen der WCAG 2.1. Es wird keine mit der Stufe AA konforme Alternativversion bereitgestellt. Für die gesamte Website kann eine Nichtkonformität abgeleitet werden. Für einige Nutzergruppen bzw. in Nutzungssituationen mit spezifischen Einschränkungen ist die Website nicht oder nur eingeschränkt nutzbar.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Alle Webseiten eines Webauftritts als auch alle vollständigen Prozesse sollten die Anforderungen der WCAG 2.1 (siehe auch Kapitel 9.1 bis 9.4 der EN 301 549) erfüllen oder eine mit Stufe AA konforme Alternativversion bereitstellen.

Benutzerpräferenzen (11.7)

Benutzerpräferenzen für Plattformeinstellungen für Farbe, Kontrast, Schriftart, Schriftgröße und Fokuszeiger werden bereitgestellt.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Inhaltstechnologie (11.8.1)

Die Barrierefreiheitsinformationen der Anforderungen 11.8.2-11.8.5 werden von dem Format unterstützt, das für die Ausgabe des Autorenwerkzeugs verwendet wird.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Erstellung barrierefreier Inhalte (11.8.2)

Inhalte können barrierefrei erstellt werden. Es erfolgt eine Anleitung zur Erstellung barrierefreier Inhalte.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen (11.8.3)

Barrierefreiheitsinformationen bleiben nach Umwandlung zur Neustrukturierung oder Neukodierung der Inhaltstechnologie der Ausgabe entsprechend erhalten.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Reparaturunterstützung (11.8.4)

Die Funktion zur Prüfung der Barrierefreiheit stellt bei nicht erfüllten Anforderungen Reparaturvorschläge bereit.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Vorlagen (11.8.5)

Mindestens eine barrierefreie Vorlage ist verfügbar und als solche gekennzeichnet.

Bewertung: ⊖ nicht geprüft

Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (12.1.1)

Die Produktdokumentation stellt Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen bereit und erklärt deren Nutzung.

Bewertung:  nicht anwendbar

Barrierefreie Dokumentation (12.1.2)

Die Produktdokumentation wird in einem elektronischen barrierefreien Format bereitgestellt.

Bewertung:  nicht anwendbar

Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (12.2.2)

Unterstützende Dienstleistungen stellen Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen, die in der Produktdokumentation aufgeführt sind, bereit.

Bewertung:  nicht anwendbar

Effektive Kommunikation (12.2.3)

Unterstützende Dienstleistungen kommen den Kommunikationserfordernissen von Personen mit Behinderungen direkt oder durch Weiterleitung an eine Fachstelle nach.

Bewertung:  nicht anwendbar

Barrierefreie Dokumentation (12.2.4)

Die Dokumentation, die durch unterstützende Dienstleistungen bereitgestellt wird, ist in einem elektronischen, barrierefreien Format.

Bewertung:  nicht anwendbar

Barrierefreie Dokumente (PDF/UA)

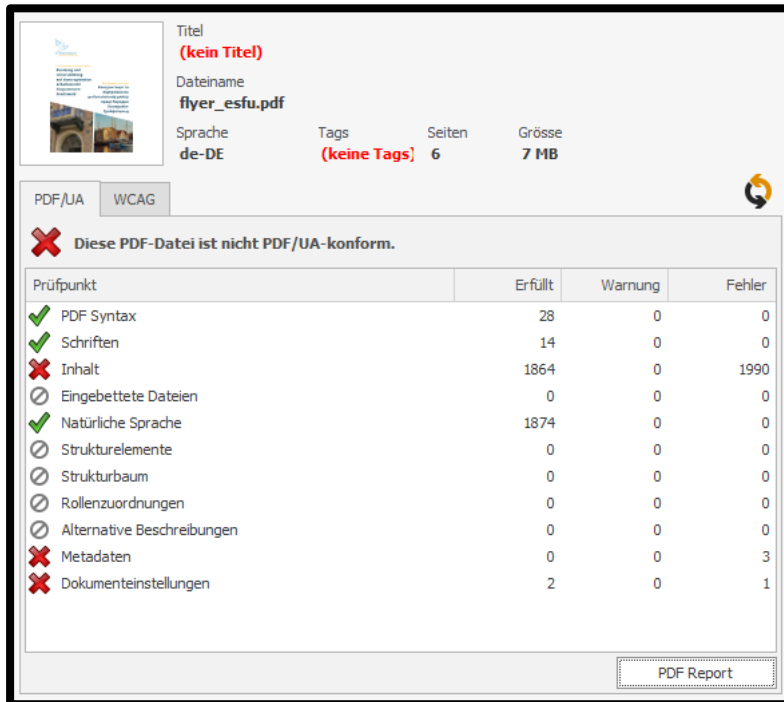
Dokumente, die zur Anwendung gehören, unterliegen ebenfalls den Anforderungen der Barrierefreiheit. Einige Beispiele für Dokumente sind neben den PDF-Dokumenten, Präsentationen, Tabellenkalkulationen und textverarbeitende Dokumente.

Bewertung:  nicht bestanden

[24] PDF/UA- und WCAG-Standard nicht umgesetzt

Ein oder mehrere PDF-Dokumente sind nicht barrierefrei. Die PDF-Datei entspricht nicht den PDF/UA- und WCAG-Standards. Siehe Anlage „flyer_esfu_PAC_UA_Report.pdf“ zum Prüfbericht.

Nutzer, die auf assistive Technologien angewiesen sind, können die Informationen in diesen Dokumenten nicht vollständig wahrnehmen.



The screenshot shows the PDF Accessibility Checker 2021 interface. The document being checked is 'flyer_esfu.pdf' with 6 pages and a size of 7 MB. The language is German (de-DE). The document is not compliant with PDF/UA and WCAG standards. A table below shows the results of the checks:

Prüfpunkt	Erfüllt	Warnung	Fehler
PDF Syntax	28	0	0
Schriften	14	0	0
Inhalt	1864	0	1990
Eingebettete Dateien	0	0	0
Natürliche Sprache	1874	0	0
Strukturelemente	0	0	0
Strukturbaum	0	0	0
Rollenzuordnungen	0	0	0
Alternative Beschreibungen	0	0	0
Metadaten	0	0	3
Dokumenteinstellungen	2	0	1

Abbildung 26: Prüfübersicht des PDF Accessibility Checker 2021 – Dokument nicht PDF/UA-konform (PDF "Integrationshilfe für ukrainische Geflüchtete")

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Nicht-Web-Dokumente sollten barrierefrei sein.
- PDF-Dokumente sollten dem PDF/UA-Standard entsprechen.
- PDF-Dokumente sollten dem WCAG-Standard entsprechen.

Erläuterungen in Leichter Sprache (§ 6 BITVO M-V)

Auf der Startseite der Website bzw. der Anwendung werden Erläuterungen in Leichter Sprache schrittweise bereitgestellt.

Bewertung:  nicht bestanden

[25] Erläuterungen in Leichter Sprache nicht vorhanden

Es sind keine Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden.

- Es sind keine Informationen zu den wesentlichen Inhalten in Leichter Sprache vorhanden.
- Es sind keine Hinweise zur Navigation in Leichter Sprache vorhanden.
- Die wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit werden nicht in Leichter Sprache erläutert.
- Es sind keine Hinweise auf weitere vorhandene Informationen in Leichter Sprache vorhanden.

Nutzer, die auf Leichte Sprachen angewiesen sind, können Inhalte nicht oder nicht vollständig wahrnehmen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Auf der Startseite einer Website bzw. innerhalb der Anwendung sollten Erläuterungen in Leichter Sprache bereitgestellt werden.
- Umsetzungshinweis: Die Erläuterungen in Leichter Sprache sollten nach dem [Regelwerk für Leichte Sprache \(PDF, 5 MB\)](#) erstellt werden (Auszug):
 - Die Inhalte sollten aus kurzen Hauptsätzen bestehen.
 - Auf Nebensätze sollte weitgehend verzichtet werden.
 - Es sollten ausschließlich bekannte Wörter verwendet werden.
 - Schwierige Wörter müssen erklärt werden.
 - Das Schriftbild sollte klar und ohne Schnörkel (Serifen) sein sowie ausreichend groß dargestellt werden.
 - Absätze sollten nach jedem Satzzeichen sowie bei sinnvollen Satzabschnitten erfolgen.
 - Farben sollten sparsam eingesetzt werden.
 - Einfache Illustrationen sollten die textlichen Aussagen unterstützen.
 - Auf Abbildungen mit vielen Details sollte verzichtet werden.
 - Insgesamt sollte sich der Inhalt in einer übersichtlichen Optik von Bild und Schrift darstellen.

Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache (§ 6 BITVO M-V)

Auf der Startseite der Website bzw. der Anwendung werden Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache schrittweise bereitgestellt.

Bewertung:  **nicht bestanden**

[26] Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache nicht vorhanden

Es sind keine Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.

- Es sind keine Informationen zu den wesentlichen Inhalten in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.
- Es sind keine Hinweise zur Navigation in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.
- Die wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit werden nicht in Deutscher Gebärdensprache erläutert.
- Es sind keine Hinweise auf weitere vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.

Nutzer, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, können Inhalte nicht oder nicht vollständig wahrnehmen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- Auf der Startseite einer Website bzw. innerhalb der Anwendung sollten Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache bereitgestellt werden.
- Umsetzungshinweis: Die Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache sollten den Anforderungen an Übersetzungsleistungen entsprechen (Auszug):
 - Schatten auf dem Körper sollten vermieden werden.
 - Mimik und das Mundbild sollten gut sichtbar sein.
 - Der Hintergrund sollte statisch sein (schwarzer oder weißer Hintergrund sollte vermieden werden).
 - Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände sollten im Kontrast zueinanderstehen. Dabei sollte die Kleidung dunkel und einfarbig sein.
 - Das Gebärdensprach-Video sollte durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet sein.

Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 7 BITVO M-V)

Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website und der mobilen Anwendung mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Bewertung:  **nicht bestanden**

[27] Erklärung zur Barrierefreiheit nicht vorhanden

Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist nicht vorhanden.

- Die Verlinkung zur Erklärung der Barrierefreiheit erfolgt nicht an hervorgehobener Stelle auf der Startseite der Website oder ist nicht auf jeder Webseite bzw. im Kontext der Anwendung vorhanden.
- Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist nicht als solche erkennbar.
- Der Geltungsbereich der Erklärung ist nicht vorhanden (Name der Stelle, Name des Webauftritts).
- Verweis auf eine Rechtsgrundlage ist nicht vorhanden.
- Aussage, inwieweit die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt werden (vollständig vereinbar/teilweise vereinbar/nicht vereinbar) ist nicht vorhanden.
- Es gibt nicht barrierefreie Inhalte, welche nicht aufgelistet sind.
- Es gibt Barrierefreiheitsfunktionen, die nicht im Rahmen der Erklärung zur Barrierefreiheit oder einer Produktdokumentation erläutert werden.
- Die verwendete Prüfmethode ist nicht vorhanden.
- Das Datum der Erstellung oder letzten Aktualisierung ist nicht vorhanden.
- Das Durchsetzungsverfahren ist nicht beschrieben.
- Die Verlinkung zum Durchsetzungs-/Beschwerdeverfahren ist nicht vorhanden.
- Der Kontakt zur Durchsetzungsstelle ist nicht vorhanden.

Nutzer mit Einschränkungen können sich nicht oder nicht vollständig über die vorhandenen Barrieren und über entsprechende Inhalte informieren.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

Die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen M-V bietet unter www.barrierefreies-web-mv.de unter anderem Mustererklärungen, angepasst für Mecklenburg-Vorpommern, zur Nutzung durch öffentliche Stellen an:

- [Mustererklärung M-V \(WORD-Dokument\)](#)
- [Mustererklärung M-V \(HTML-Datei\)](#)

Feedback-Mechanismus (§ 9 BITVO M-V)

Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit können über den Feedback-Mechanismus mitgeteilt oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, angefordert werden.

Bewertung:  **nicht bestanden**

[28] Feedback-Mechanismus nicht vorhanden

Der Feedback-Mechanismus ist nicht vorhanden oder angegeben.

- Das Feedback-Formular ist nicht vorhanden oder verlinkt.
- Der Feedback-Mechanismus ist nicht beschrieben.
- Die Kontaktangaben der zuständigen Stelle sind nicht vorhanden.

Nutzer haben nur eingeschränkt Möglichkeiten, mit der öffentlichen Stelle in Kontakt zu treten, Barrieren zu melden oder weiterführende Informationen zur Barrierefreiheit anzufordern.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

Die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen M-V bietet unter www.barrierefreies-web-mv.de unter anderem Textbausteine und eine Empfehlung zur Gestaltung des Feedback-Formulars zur Nutzung durch öffentliche Stellen an:

- [Empfehlung Feedback-Formular \(Grafik, PNG-Datei\)](#)

SONSTIGE HINWEISE

Im Zuge der Prüfung sind weitere Aspekte der Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit aufgefallen, die im Folgenden dokumentiert werden. Diese beeinflussen die Konformitätsbewertung der Website im Rahmen des Prüfauftrages nicht. Eine Behebung der dargestellten Probleme durch die öffentliche Stelle ist empfohlen, da sie die tatsächliche Zugänglichkeit der Website für die Benutzer verbessert.

Anzuwendende Standards für zentrale Angebote (§ 3 BITV 2.0)

Zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, sollen ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit anstreben.

Aspekte der Gebrauchstauglichkeit (DIN EN ISO 9241)

Gebrauchstauglichkeit beschreibt das Ausmaß, in dem die Anwendung durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen.

PRÜFMETHODIK

Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 unterscheidet die Überwachungsmethodik der vereinfachten und eingehenden Prüfung.

Die vereinfachte Prüfung umfasst Prüfschritte zu jeder der in Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Anforderungen: Websites müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein.

Die Websites werden auf Nichterfüllung dieser Anforderungen geprüft. Mit der vereinfachten Prüfung wird in einem zeitlich begrenzten und reduzierten Maße geprüft, wie die folgenden Bedürfnisse der Nutzer bezüglich des barrierefreien Zugangs erfüllt werden:

- Nutzung ohne Sehvermögen,
- Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen,
- Nutzung ohne Wahrnehmung von Farben,
- Nutzung ohne Hörvermögen,
- Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen,
- Nutzung ohne Sprechvermögen,
- Nutzung mit eingeschränkter manueller Fähigkeit oder eingeschränkter Kraft,
- Notwendigkeit der Minimierung der Auslöser fotosensitiver Anfälle,
- Nutzung mit eingeschränkter Kognition.

Die vereinfachte Überwachungsmethode wird ausschließlich auf Websites angewandt. Sie zielt darauf ab, die Nichterfüllung eines bestimmten Teils der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erkennen.

Dabei wird sichergestellt, dass jedes dieser Nutzungsbedürfnisse punktuell getestet wird. Die Anzahl der Prüfschritte kann dabei von Prüfung zu Prüfung variieren. Parameter wie die Komplexität der Website, der Einsatz unterschiedlichster, interaktiver Komponenten, die Nutzung von verschiedenen Entwickler-Bibliotheken als auch die Stichprobe selbst beeinflussen den Prüfaufwand. Um ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit innerhalb des Prüfzeitraumes sicherzustellen, wird jedoch eine Mindestanzahl an Prüfschritten bei allen zu prüfenden Websites identisch geprüft.

Weiterhin wird geprüft, ob die nach § 7 BITVO M-V geforderte Erklärung zur Barrierefreiheit sowie der nach § 9 BITVO M-V geforderte Feedback-Mechanismus vorhanden sind. Es erfolgt eine weitestgehend quantitative Prüfung. Eine vollständige qualitative Prüfung und Aussage zur Rechtskonformität ist nicht gegeben.

Die Prüfung von relevanten Dokumenten erfolgt im Rahmen der vereinfachten Überwachung durch eine toolgestützte, automatisierte Prüfung des Standards PDF/UA (siehe Abschnitt [Stand der Technik für PDF-Dokumente](#)). Eine darüberhinausgehende Prüfung der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfolgt in diesem Dokument nicht.

Stand der Technik für PDF-Dokumente

Gemäß § 14 LBGG M-V und § 5 Abs. 3 BITVO M-V in Verbindung mit der § 3 Absatz 3 BITV 2.0 ist der Stand der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu berücksichtigen. Entsprechend

der Begründung der BITV 2.0 ist hinsichtlich PDF-Dokumente neben den Anforderungen aus Kapitel 10 der EN 301 549 der Standard PDF/UA (ISO 14289-1) zugrunde zu legen.

Daher wird mindestens ein relevantes PDF-Dokument der Anwendung toolgestützt mit dem [PDF Accessibility Checker](#) (PAC) geprüft. Das Testtool berücksichtigt die softwareseitig prüfbaren Anforderungen. Das Ergebnis geht unter dem Aspekt „Barrierefreie Dokumente“ in die Bewertung der Konformität ein.

Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Gemäß § 6 BITVO M-V stellen Erläuterungen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache eine SOLL-Anforderung dar. Es wird geprüft, ob die Informationen vorhanden und von der Startseite aus erreichbar sind. Eine qualitative Prüfung der Inhalte selbst ist nicht gegeben. Es besteht eine schrittweise Verpflichtung zur Umsetzung. Die Inhalte sind insbesondere im Rahmen anstehender grundlegender Überarbeitungen der Anwendung einzuführen. Das Ergebnis geht nicht in die Bewertung der Konformität ein.

Anzuwendende Standards für zentrale Angebote

Gemäß § 3 BITV 2.0 soll für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden. Diese Anforderungen werden dem Level AAA der WCAG entsprechend ausgelegt.

Der anzuwendende Standard für zentrale Angebote ist im LBG M-V und der BITVO M-V nicht verankert. Entsprechend erfolgt im Rahmen der vereinfachten Überwachungsmethode keine explizite Prüfung dieser Anforderungen. Auffälligkeiten werden bei Bedarf als Hinweise aufgenommen. Diese gehen nicht in die Bewertung der Konformität ein.

Aspekte der Gebrauchstauglichkeit

Gebrauchstauglichkeit gehört nicht zum primären Prüfauftrag der Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen M-V. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit aber optional vor.

Benutzerfreundlichkeit beschreibt in diesem Kontext das Ausmaß, in dem eine Website oder mobile Anwendung durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen (nach DIN EN ISO 9241).

Jedoch ist nicht jede barrierefreie Anwendung gut bedienbar. Werden die Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit missachtet, können massive Hürden oder sogar praktische Barrieren für die Nutzer entstehen.

Aspekte der Gebrauchstauglichkeit werden nur informativ und als Hinweise aufgeführt. Sie fließen nicht in die Bewertung der Konformität ein.

ANHANG

Entsprechungstabelle

In der folgenden Tabelle erfolgt die Gegenüberstellung des Prüfkriteriums im Zuge der vereinfachten bzw. eingehenden Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen gegenüber den normativen Anforderungen der EN 301 549 V3.2.1.

Der mehrheitliche Teil der Anforderungen referenziert ganz oder in Teilen auf die WCAG, weshalb die ID der Nummerierung der zugrundeliegenden WCAG-Kriterien entspricht.

ID	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Bezug zur EN 301 549 V3.2.1
1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	9.1.1.1, 10.1.1.1
1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	9.1.2.1, 10.1.2.1
1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	9.1.2.2, 10.1.2.2
1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	9.1.2.3, 10.1.2.3
1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	9.1.2.5, 10.1.2.5
1.3.1	Info und Beziehungen	9.1.3.1, 10.1.3.1
1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	9.1.3.2, 10.1.3.2
1.3.3	Sensorische Eigenschaften	9.1.3.3, 10.1.3.3
1.3.4	Ausrichtung	9.1.3.4, 10.1.3.4
1.3.5	Eingabezweck bestimmen	9.1.3.5, 10.1.3.5
1.4.1	Benutzung von Farbe	9.1.4.1, 10.1.4.1
1.4.2	Audio-Steuerelement	9.1.4.2, 10.1.4.2
1.4.3	Kontrast (Minimum)	9.1.4.3, 10.1.4.3
1.4.4	Textgröße ändern	9.1.4.4, 10.1.4.4
1.4.5	Bilder von Text	9.1.4.5, 10.1.4.5
1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	9.1.4.10, 10.1.4.10
1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	9.1.4.11, 10.1.4.11
1.4.12	Textabstand	9.1.4.12, 10.1.4.12
1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	9.1.4.13, 10.1.4.13

2.1.1	Tastatur	9.2.1.1, 10.2.1.1
2.1.2	Keine Tastaturfalle	9.2.1.2, 10.2.1.2
2.1.4	Tastaturkürzel	9.2.1.4, 10.2.1.
2.2.1	Zeitvorgaben anpassbar	9.2.2.1, 10.2.1.1
2.2.2	Pausieren, stoppen, ausblenden	9.2.2.2, 10.2.2.2
2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	9.2.3.1, 10.2.3.1
2.4.1	Blöcke überspringen	9.2.4.1
2.4.2	Seite mit Titel	9.2.4.2, 10.2.4.2
2.4.3	Fokus-Reihenfolge	9.2.4.3, 10.2.4.3
2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	9.2.4.4, 10.2.4.4
2.4.5	Verschiedene Möglichkeiten	9.2.4.5
2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	9.2.4.6, 10.2.4.6
2.4.7	Fokus sichtbar	9.2.4.7, 10.2.4.7
2.5.1	Zeigergesten	9.2.5.1, 10.2.5.1
2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	9.2.5.2, 10.2.5.2
2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	9.2.5.3, 10.2.5.3
2.5.4	Betätigung durch Bewegung	9.2.5.4, 10.2.5.4
3.1.1	Sprache der Seite	9.3.1.1, 10.3.1.1
3.1.2	Sprache von Teilen	9.3.1.2, 10.3.1.2
3.2.1	Bei Fokus	9.3.2.1, 10.3.2.1
3.2.2	Bei Eingabe	9.3.2.2, 10.3.2.2
3.2.3	Konsistente Navigation	9.3.2.3
3.2.4	Konsistente Kennzeichnung	9.3.2.4
3.3.1	Fehlerkennzeichnung	9.3.3.1, 10.3.3.1
3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	9.3.3.2, 10.3.3.2
3.3.3.	Vorschlag bei Fehler	9.3.3.3, 10.3.3.3
3.3.4	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	9.3.3.4, 10.3.3.4

4.1.1	Syntaxanalyse	9.4.1.1, 10.4.1.1
4.1.2	Name, Rolle, Wert	9.4.1.2, 10.4.1.2
4.1.3	Statusmeldungen	9.4.1.3, 10.4.1.3
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	5.2
5.3	Biometrie	5.3
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	5.4
6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	6.1
6.2.1.1	RTT-Kommunikation	6.2.1.1
6.2.1.2	Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	6.2.1.2
6.2.2.1	Visuell unterscheidbare Darstellung	6.2.2.1
6.2.2.2	Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	6.2.2.2
6.2.2.3	Sprecheridentifizierung	6.2.2.3
6.2.2.4	Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT	6.2.2.4
6.2.3	Interoperabilität Punkt a)	6.2.3
6.2.3	Interoperabilität Punkt b)	6.2.3
6.2.3	Interoperabilität Punkt c)	6.2.3
6.2.3	Interoperabilität Punkt d)	6.2.3
6.2.4	Reaktionsfähigkeit von RTT	6.2.4
6.3	Anruferkennung	6.3
6.4	Alternativen zu sprachbasierten Diensten	6.4
6.5.2	Auflösung Punkt a)	6.5.2
6.5.3	Bildfrequenz Punkt a)	6.5.3
6.5.4	Synchronisation zwischen Audio und Video	6.5.4
6.5.5	Visueller Anzeiger von Audio mittels Video	6.5.5
6.5.6	Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-)Kommunikation	6.5.6

7.1.1	Wiedergabe der Untertitelung	7.1.1
7.1.2	Synchronisation der Untertitelung	7.1.2
7.1.3	Erhaltung der Untertitelung	7.1.3
7.1.4	Eigenschaften von Untertiteln	7.1.4
7.1.5	Gesprochene Untertitel	7.1.5
7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription	7.2.1
7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription	7.2.2
7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription	7.2.3
7.3	Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	7.3
9.6	Konformitätsanforderungen der WCAG	9.6
11.5.2.3	Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten	11.5.2.3
11.5.2.5	Objektinformationen	11.5.2.5
11.5.2.6	Zeile, Spalte und Kopfzeilen	11.5.2.6
11.5.2.7	Werte	11.5.2.7
11.5.2.8	Label-Beziehungen	11.5.2.8
11.5.2.9	Eltern-Kind-Beziehungen	11.5.2.9
11.5.2.10	Text	11.5.2.10
11.5.2.11	Liste der verfügbaren Handlungen	11.5.2.11
11.5.2.12	Ausführung der verfügbaren Handlungen	11.5.2.12
11.5.2.13	Nachverfolgung des Fokus und der Auswahlattribute	11.5.2.13
11.5.2.14	Änderung des Fokus und der Auswahlattribute	11.5.2.14
11.5.2.15	Änderungsbenachrichtigung	11.5.2.15
11.5.2.16	Änderungen von Zuständen und Eigenschaften	11.5.2.16
11.5.2.17	Änderungen von Werten und Text	11.5.2.17
11.7	Benutzerpräferenzen	11.7
11.8.1	Inhaltstechnologie	11.8.1

11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte	11.8.2
11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	11.8.3
11.8.4	Reparaturunterstützung	11.8.4
11.8.5	Vorlagen	11.8.5
12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	12.1.1
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	12.1.2
12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	12.2.2
12.2.3	Effektive Kommunikation	12.2.3
12.2.4	Barrierefreie Dokumentation	12.2.4

Tabelle 4: Entsprechungstabelle der Prüfkriterien zu den Anforderungen an Websites lt. EN 301 549

Prüfkriterium	Gesetzliche Anforderungsquelle
Barrierefreie Dokumente	PDF/UA in Anwendung der § 14 LBGG M-V, § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 BITVO M-V
Erläuterungen in Leichter Sprache	§ 6 BITVO M-V
Erläuterungen in Gebärdensprache	§ 6 BITVO M-V
Erklärung zur Barrierefreiheit	§ 7 BITVO M-V
Feedback-Mechanismus	§ 9 BITVO M-V

Tabelle 5: Entsprechungstabelle der sonstigen Prüfkriterien zu den gesetzlichen Anforderungen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafische Darstellung der konformitätsrelevanten Bewertungen.....	11
Abbildung 2: Aus dem verlinkten Logo geht nicht hervor, dass es sich um eine Verlinkung auf die Startseite handelt (Startseite)	17
Abbildung 3: Der Startseite fehlt eine Überschrift der Ebene 1 (Startseite).....	19
Abbildung 4: Das „for“-Attribut des Labels „Suchwörter“ ist nicht korrekt mit Eingabefeld verknüpft (Suche).....	20
Abbildung 5: Der Cookie-Hinweis auf der Startseite ist für Nutzer assistiver Technologien erst am Ende der Webseite erreichbar (Startseite).....	20

Abbildung 6: Im Eingabefeld „E-Mail-Adresse“ werden benutzerspezifische Daten nicht programmgesteuert bereitgestellt (Login)	22
Abbildung 7: Das Kontrastverhältnis des Texts zum Hintergrund ist mit 3,59:1 nicht ausreichend (Startseite, WCAG Contrast Checker)	23
Abbildung 8: Das Kontrastverhältnis des Textes „Tafel Gützkow“ zum Hintergrund ist mit 3,43:1 nicht ausreichend (Startseite, WCAG Contrast Checker).....	23
Abbildung 9: Das Kontrastverhältnis des Symbols „suchen“ zum Hintergrund mit 1,6:1 nicht ausreichend (Startseite, WCAG Contrast Checker)	25
Abbildung 10: Die Beschreibung ragt über den Rand hinaus. (Startseite)	26
Abbildung 11: Der durch Mouseover eingeblendete Inhalt „Click to listen highlighted text!“ lässt sich nicht schließen (Wert-Erzeuger).....	27
Abbildung 12: Der Inhalt mit dem Attribut data-slideshow „170“ kann nicht pausiert oder gestoppt werden (Wert-Erzeuger)	28
Abbildung 13: Inhalte der Startseite sind nicht vollständig in HTML-Regionen, z. B. <header>, <nav>, <main> oder <footer> unterteilt (Startseite)	30
Abbildung 14: Allen Webseiten fehlt eine gleichlautende, allgemeine Bezeichnung des Webauftritts	31
Abbildung 15: Beim Logo werden drei aufeinander folgende Verlinkungen auf die Startseite mit der TAB-Taste angesprungen (Startseite).....	32
Abbildung 16: Das Linkziel des Bedienelements zum Navigieren zum Seitenbeginn ist für Nutzer assistiver Technologien nicht ausreichend beschriftet (Startseite)	33
Abbildung 17: Die Elementliste des Screenreaders NVDA zeigt den Link des Bedienelements als „Unbeschriftet“ an (Startseite, Elementliste NVDA).....	33
Abbildung 18: Die Überschrift „Gemeinsam Perspektiven entwickeln und Chancen wahrnehmen – miteinander arbeiten seit 30 Jahren“ beschreibt nicht ausreichend das Thema der Webseite (Startseite).....	34
Abbildung 19: Die Bedienelemente „Default“, „Title“, „Date“ und „Random“ sind auf einer deutschsprachigen Seite unverständlich (Startseite)	35
Abbildung 20: Fokus bei „Read More“ Schaltflächen kaum wahrnehmbar (Startseite)	36
Abbildung 21: Das Betätigen der Bedienelemente „Default“, „Title“, „Date“ und „Random“ kann in der mobilen Ansicht der Website nicht abgebrochen werden (Startseite).....	37
Abbildung 22: Bei fehlenden Eingaben im Login-Bereich nur visuell auf die fehlerhaften Eingaben hingewiesen (Login)	39
Abbildung 23: Die Beschriftung der Checkbox „Angemeldet bleiben“ befindet sich links neben dem Eingabefeld (Login)	40
Abbildung 24: Ausschnitt der Liste von Syntaxfehlern; gefiltert nach Relevanz für das Prüfkriterium (Nu HTML Checker: Startseite)"	41
Abbildung 25: Der Hauptmenüpunkt „Willkommen“ wird nicht als aktuell geöffnet ausgegeben (Startseite).....	42
Abbildung 26: Prüfübersicht des PDF Accessibility Checker 2021 – Dokument nicht PDF/UA-konform (PDF "Integrationshilfe für ukrainische Geflüchtete")	51



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Testumgebung	2
Tabelle 2: Überblick über die eingesetzten Testwerkzeuge	3
Tabelle 3: Übersicht der Prüfergebnisse gemäß LBG M-V in Verbindung mit der BITVO M-V15	
Tabelle 4: Entsprechungstabelle der Prüfkriterien zu den Anforderungen an Websites lt. EN 301 549	62
Tabelle 5: Entsprechungstabelle der sonstigen Prüfkriterien zu den gesetzlichen Anforderungen	62

Glossar

Bezeichnung	Erklärung
Assistenztechnologie	Als Assistenztechnologie wird u. a. Hardware oder Software bezeichnet, die einem System hinzugefügt oder mit diesem verbunden wird, um funktionelle Fertigkeiten eines Nutzers zu erhöhen, erhalten oder zu verbessern. Beispiele sind Braillezeilen, Screenreader, Bildschirmvergrößerungssoftware und Geräte zur Augenbewegungsverfolgung. (Quelle: EN 301 549 V3.2.1)
Audiodeskription	Audiodeskription ist eine zusätzlich hörbare, zwischen den Dialogen eingefügte Beschreibung der wesentlichen Aspekte des visuellen Inhalts der audiovisuellen Medien, welche über die Haupt-Tonspur allein nicht verständlich sein können. (Quelle: EN 301 549 V3.2.1)
Autorenwerkzeug	Ein Autorenwerkzeug ist eine Software, die zur Erstellung oder Bearbeitung von Inhalten eingesetzt werden kann. (Quelle: EN 301 549 V3.2.1)
Barrierefreiheit	Der Begriff Barrierefreiheit wird in Deutschland nicht einheitlich verwendet. Die Definition nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (§ 6 LBGG M-V) lautet: Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.
Barrierefreiheitsfunktionen	Barrierefreiheitsfunktionen optimieren die Darstellung der Inhalte einer Anwendung hinsichtlich einzelner Nutzerbedürfnisse. Beispiele sind: Kontrasterhöhung, Schriftvergrößerung, Leichte Sprache, Deutsche Gebärdensprache.
Bedienbares Element	Bedienbare Elemente können entweder als Hardware oder Software bereitgestellt werden. Sie werden zum Aktivieren, Deaktivieren oder Einstellen verwendet. Eine Bildschirm-Schaltfläche ist ein Beispiel für ein durch Software bereitgestelltes bedienbares Element. (Quelle: EN 301 549 V3.2.1)
Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) setzt das im Grundgesetz geregelte Benachteiligungsverbot behinderter Menschen auf einfachgesetzlicher Ebene um. Es richtet sich in erster Linie an die Behörden der Bundesverwaltung.

Bookmarklet	Ein Bookmarklet ist ein kleines in JavaScript geschriebenes Computerprogramm, das als Bookmark abgespeichert wird und dadurch die Funktionen des Webbrowsers erweitert. Es erlaubt beispielsweise Aussehen oder Funktionalität von Webseiten clientseitig zu verändern. (Quelle: Wikipedia)
Captcha	Ein Captcha wird verwendet, um festzustellen, ob ein Mensch oder eine Maschine eine Aktion auslöst. In der Regel dient dies zur Prüfung, von wem Eingaben in Internet-Formulare erfolgt sind, um Missbrauch durch Robots auszuschließen. Es werden beispielsweise bildbasierte Rätsel oder Rechenaufgaben verwendet.
Cascading Style Sheets (CSS)	Cascading Style Sheets ist eine Formatierungssprache für elektronische Dokumente, insbesondere zur Ergänzung von HTML. Ziel ist die Trennung von Darstellungsvorgaben und Inhalten.
DIN EN ISO 9241	Die DIN EN ISO 9241 ist ein internationaler Standard. Er beschreibt die Richtlinien zur Ergonomie der Mensch-System-Interaktion. Die Normenreihe beschreibt Anforderungen an die Arbeitsumgebung, Hardware und Software. Ziel der Richtlinie ist es, gesundheitliche Schäden beim Arbeiten am Bildschirm zu vermeiden und dem Benutzer die Ausführung seiner Aufgaben zu erleichtern. Die DIN EN ISO 9241 gilt nach EU-Rechtsprechung auch als Standard zur Bewertung der Forderung nach Benutzerfreundlichkeit, in Deutschland aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
Echtzeit-Text (RTT)	<p>Echtzeit-Text ist Text, der sofort während der Eingabe oder Erstellung übertragen wird. Empfänger können die Nachricht sofort lesen, während sie erstellt wird, ohne zu warten.</p> <p>Echtzeit-Text wird im Rahmen verschiedenster Technologien eingesetzt, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für Konversationstext (z. B. Chats), ■ in Zusammenarbeit und für Live-Untertitel (Videos und TV) ■ Transkriptionsdienst beim Telefonieren für Gehörlose ■ Telefonie-/Videokonferenzen ■ kollaborative Textbearbeitung ■ Notfalldienste
erweiterte Untertitel	Ein erweiterter Untertitel ist eine synchronisierte visuelle Alternative und/oder Textalternative für sowohl sprachliche als auch nicht-sprachliche Audio-Informationen, die notwendig sind, um Medieninhalte zu verstehen (nach WCAG 2.1).
Europäische Norm EN 301 549	Die Europäische Norm EN 301 549 definiert Barrierefreiheitsanforderungen, die für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Diensten in Europa geeignet sind. Die aktuell verbindliche Version EN 301 549

	<p><u>V3.2.1</u> wurde gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 harmonisiert. Die Norm wird öffentlichen Stellen in Deutschland durch die Überwachungsstelle des Bundes kostenfrei unter www.bfit-bund.de im Lesezugriff zur Verfügung gestellt.</p>
Extranet	<p>Ein Extranet ist eine Erweiterung eines betriebsinternen Computersystems um eine Komponente, die nur für eine festgelegte Gruppe externer Nutzerinnen und Nutzer geöffnet ist. (Quelle: BITVO M-V)</p>
gleichzeitige Benutzerhandlung	<p>Beispiele für gleichzeitige Benutzerhandlungen sind den Deckel eines Laptops mit beiden Händen öffnen zu müssen, zwei oder mehr Tasten gleichzeitig drücken zu müssen oder eine Oberfläche mit mehr als einem Finger berühren zu müssen. (Quelle: EN 301 549 V3.2.1)</p>
Hypertext Markup Language (HTML)	<p>HTML ist eine textbasierte Auszeichnungssprache zur Strukturierung elektronischer Dokumente wie Texte mit Hyperlinks, Bildern und anderen Inhalten. HTML-Dokumente sind die Grundlage des World Wide Web und werden von Webbrowsern dargestellt. HTML dient als Auszeichnungssprache dazu, einen Text semantisch zu strukturieren, nicht aber zu formatieren. Die visuelle Darstellung ist nicht Teil der HTML-Spezifikationen und wird durch den Webbrowser und Gestaltungsvorlagen wie CSS bestimmt. (Quelle: Wikipedia)</p>
Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	<p>Als Informations- und Kommunikationstechnologie wird eine Technologie, ein Arbeitsmittel oder ein angeschlossenes System oder Subsystem bezeichnet, deren/dessen Hauptfunktion die Erstellung, Umwandlung, Duplikation, automatische Erfassung, Speicherung, Analyse, Auswertung, Bearbeitung, Verwaltung, Verschiebung, Steuerung, Anzeige, Umschaltung, Austausch, Sendung, Empfang oder die Übertragung von Daten oder Informationen ist. Beispiele für IKT sind Webseiten, elektronischer Inhalt, Telekommunikationsprodukte, Computer und Zubehör, Software einschließlich mobiler Anwendungen, Informationsterminals und Transaktionsautomaten, Videos, IT-Dienste und Multifunktionsgeräte, mit denen Dokumente kopiert, gescannt und gefaxt werden können. (Quelle: EN 301 549 V3.2.1)</p>
Intranet	<p>Ein Intranet ist ein betriebsinternes Computersystem, das im Gegensatz zum Internet unabhängig vom öffentlichen Netz benutzt werden kann, nicht öffentlich zugänglich ist und der Mitarbeiterkommunikation und Informationsbereitstellung dient. (Quelle: BITVO M-V)</p>
Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V)	<p>Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (<u>LBGG M-V</u>) setzt das im Grundgesetz geregelte Benachteiligungsverbot behinderter Menschen auf einfachgesetzlicher Ebene um. Es</p>

	richtet sich in an die Landes- und kommunalen Behörden Mecklenburg-Vorpommerns.
Leichte Sprache	Leichte Sprache ist eine speziell geregelte einfache Sprache. Die sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen zielt dabei auf die besonders leichte Verständlichkeit. Das <u>Regelwerk</u> wird von dem seit 2006 bestehenden deutschen Verein Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben. Es umfasst neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch. Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit. (Quelle: Wikipedia)
Mobile Anwendung (App)	Eine mobile Anwendungen gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde; nicht dazu gehören mobile Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird.
Plug-in	Ein Plug-in ist eine optionale Software-Komponente, die eine bestehende Software erweitert bzw. verändert. Der Begriff wird teilweise auch als Synonym zu „Add-on“ und „Add-in“ benutzt. Plug-ins können nicht ohne die Hauptanwendung ausgeführt werden. (Quelle: Wikipedia)
Screenreader	Ein Screenreader ist eine Software, die Sehbehinderten die Benutzung einer Anwendung gewährleistet. Anstelle des Textmodus oder einer grafischen Benutzeroberfläche bietet. Ein Screenreader vermittelt die Informationen, die gewöhnlich auf dem Bildschirm ausgegeben werden, akustisch oder taktil über eine Braillezeile mittels Sprachsynthese. Wiedergegeben werden alle am Bildschirm dargestellten grafischen Elemente wie Fenster, Menüs, Auswahlboxen, aktuelle Eingabeposition, Symbole usw. Die Navigation erfolgt in der Regel nicht linear, sondern durch das direkte Ansteuern der Textstrukturen (z. B. Überschriften, Listen, Links). Voraussetzung ist die barrierefreie Gestaltung einer Webpräsenz.
Tastenwiederholung	Mit Tastenwiederholung wird die automatische Eingabewiederholung bei längerem Drücken einer Taste bezeichnet. (Quelle: Wikipedia)
Unterstützende Dienste	Zu unterstützenden IKT-Diensten gehören unter anderem: Helpdesks, Callcenter, technischer Support, Umsetzungsdienstleistungen und Schulungen. (Quelle: EN 301 549 V3.2.1)
Verordnung über barrierefreie Informationstechnik nach	Die <u>BITVO M-V</u> ist eine Rechtsverordnung zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V). Die Verordnung legt im Wesentlichen fest, welche Anforderungen

dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BITVO M-V)	(Standards) die Landes- und kommunalen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern bei der barrierefreien Gestaltung ihrer öffentlichen Angebote im Bereich der Informationstechnik anzuwenden haben.
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0)	Die <u>BITV 2.0</u> ist eine Rechtsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Die Verordnung legt im Wesentlichen fest, welche Anforderungen (Standards) die Bundesbehörden bei der barrierefreien Gestaltung ihrer öffentlichen Angebote im Bereich der Informationstechnik anzuwenden haben.
WAI Accessible Rich Internet Application (WAI-ARIA)	<u>WAI-ARIA</u> ist eine rein semantische Erweiterung für HTML, die das Layout einer Webseite nicht verändert. Sie dient insbesondere blinden Anwendern, die Vorleseprogramme verwenden. (Quelle: Wikipedia)
Web Accessibility Initiative (WAI)	Die Web Accessibility Initiative (WAI) ist ein Bereich innerhalb des W3C, in der sich mehrere Arbeitsgruppen und Interessengruppen mit dem barrierefreien Zugang zum Web und seinen Inhalten beschäftigen. (Quelle: Wikipedia)
Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)	<p>Die Web Content Accessibility Guidelines (englisch für „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte“) sind ein internationaler Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten, der in die Konformitätsstufen A, AA und AAA unterteilt wird. Die Stufen A und AA der Version <u>WCAG 2.1</u> sind normativ in der EN 301 549 V3.2.1 verankert, weshalb öffentliche Stellen die Weiterentwicklung der Richtlinien berücksichtigen sollten.</p> <p>Im Oktober 2023 wurde die Version <u>WCAG 2.2</u> veröffentlicht. Diese ist nicht in der EN 301 549 verankert und damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesetzlich bindend. Dennoch sollten die Änderungen im Zuge der Neu- und Weiterentwicklung vorausschauend berücksichtigt werden.</p> <p>Gegenwärtig wird bereits an der Version <u>WCAG 3.0</u> gearbeitet.</p>
Webseite	Die Webseite ist eine einzelne Seite innerhalb einer Website, also eines Internetauftritts.
Website	Websites sind Auftritte, die mit Webtechnologien erstellt sind, über eine individuelle über das Internet zugängliche Webadresse erreichbar sind und mit einem Nutzeragenten, beispielsweise Browser, wiedergegeben werden können. (Quelle: BITVO M-V)
World Wide Web Consortium (W3C)	Das World Wide Web Consortium ist das Gremium zur Standardisierung der Techniken im World Wide Web. Das W3C entwickelt technische Spezifikationen und Richtlinien. Beispiele für durch das W3C standardisierte Technologien



	sind HTML, XHTML, XML, RDF, OWL, CSS, SVG und WCAG. (Quelle: Wikipedia)
--	---
